

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

MATERIELLE STEUERHARMONISIERUNG

BERECHNUNGEN ZUM MODELL „C“

Schlussbericht

Zürich, 30. Juni 2006

Ueli Maag, Rolf Iten, Sarah Menegale

1568B-SCHLUSSBERICHT-DEFINITIV-060629.DOC



INFRAS

INFRAS

GERECHTIGKEITSGASSE 20
POSTFACH
CH-8039 ZÜRICH
t +41 1 205 95 95
f +41 1 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH

MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN

WWW.INFRAS.CH

INHALT

1.	AUFTRAG, VORGEHEN	4
2.	GRUNDLAGEN	5
2.1.	BEGRIFFE	5
2.2.	MODELLANNAHMEN	6
2.3.	STEUERTARIF FÜR LEDIGE/VERHEIRATETE PERSONEN	6
3.	EINKOMMEN	8
3.1.	AKTUELLE GRENZSTEUERBELASTUNG	8
3.2.	HARMONISIERUNGSVARIANTEN	13
3.2.1.	Grenzwerte	13
3.2.2.	Varianten	14
3.2.3.	Betroffene Kantone	14
3.3.	DETAILANALYSE KANTONE	15
3.3.1.	Kanton Zug	18
3.3.2.	Kanton Schwyz	24
3.3.3.	Kanton Zürich	27
3.3.4.	Kanton Luzern	30
3.3.5.	Kanton Uri	33
3.3.6.	Kanton Graubünden	36
3.3.7.	Kanton Basel Landschaft	39
3.3.8.	Kanton Freiburg	42
3.4.	VERÄNDERUNG STEUERAUFKOMMEN INSGESAMT	45
3.5.	ZWISCHENFAZIT	47
4.	VERMÖGEN	48
4.1.	AKTUELLE GRENZSTEUERBELASTUNGEN	48
4.1.1.	Datengrundlagen	48
4.1.2.	Aktuelle Situation	48
4.2.	HARMONISIERUNGSVARIANTEN	52
4.3.	DETAILANALYSE KANTONE	54
4.3.1.	Kanton Schwyz	55
4.3.2.	Kanton Zug	57
4.3.3.	Kanton Zürich	59
4.3.4.	Kanton Graubünden	62

4.3.5.	Weitere betroffene Kantone	64
4.4.	VERÄNDERUNG STEUERAUFKOMMEN INSGESAMT	64
4.5.	ZWISCHENFAZIT	65
5.	AUSGLEICHSMODELLE	66
5.1.	AUSGANGSLAGE	66
5.2.	ABSCHÖPFUNG	67
5.3.	RÜCKVERTEILUNG	68
5.4.	AUSGLEICHSMODELLE	69
6.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	73
ANNEX		75

1. AUFTRAG, VORGEHEN

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat die Absicht, eine **Initiative zum Thema „Materielle Steuerharmonisierung“** zu lancieren. Als Basis für die Initiative wurden in einer Vorevaluation verschiedene Harmonisierungsmodelle geprüft¹. Die Geschäftsleitung der SP Schweiz hat anschliessend den Entscheid gefällt, ein Modell weiterzubearbeiten, welches sich an das „Modell C“ in der Vorevaluation anlehnt.

Das Modell C sieht vor, Einkommen und Vermögen über einer bestimmten Höhe einheitlich zu besteuern. Für die nun zur Diskussion stehende Initiative soll auf eine derart starke Harmonisierung verzichtet und stattdessen sollen für hohe Einkommen und Vermögen die **Grenzsteuersätze harmonisiert** werden. Die SP Schweiz hat INFRAS beauftragt, auf der Basis eines provisorischen Harmonisierungsmodells mögliche Grenzsteuersätze zu schätzen und deren Wirkungen auf die Steuerbelastungen und die Steueraufkommen zu analysieren. Zudem sollen mögliche Ausgleichsmechanismen aufgezeigt werden.

Es wurden folgende **Arbeitsschritte** durchgeführt:

- › Berechnung der aktuellen Grenzsteuerbelastungen je Kanton (Einkommen, Vermögen),
- › Definition möglicher Vorgaben bezüglich Grenzsteuersätzen (Einkommen, Vermögen),
- › Grobschätzung Wirkungen auf die Steuerbelastungen in beispielhaften Kantonen (Einkommen, Vermögen),
- › Grobschätzung der Wirkungen auf das Steueraufkommen CH (Einkommen),
- › Grobskizzen möglicher Ausgleichsmechanismen.

Die inhaltlichen Arbeiten waren **Mitte Mai 2006** abgeschlossen und wurden in drei Zwischenberichten dokumentiert. Der definitive Initiativtext lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Der vorliegende Schlussbericht fasst die drei Zwischenberichte zu einem einzigen Bericht zusammen. Inhaltliche Anpassungen wurden gegenüber den Zwischenberichten keine vorgenommen.

¹ INFRAS: Materielle Steuerharmonisierung, Evaluation verschiedener Modelle, 2005 (im Auftrag der Sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung).

2. GRUNDLAGEN

2.1. BEGRIFFE

Die Initiative knüpft für die Harmonisierung bei der **Grenzsteuerbelastung** an. Dies etwa im Gegensatz zur Reichtumssteuerinitiative von 1977, welche vorsah, die Steuerbelastung zu harmonisieren. Die Unterscheidung Grenzbelastung/Steuerbelastung ist schwierig zu kommunizieren und macht einen sorgfältigen Umgang mit Begriffen nötig. Im Folgenden eine kurze Beschreibung einiger verwendeter Begriffe:

- › **Kantonaler Steuertarif:** Von den Kantonen bestimmter Tarif zur Bestimmung des Steuerbetrages. Der Steuertarif ist i.d.R. als Grenzsteuertarif definiert und dient zur Berechnung der einfachen Steuer, welche anschliessend, mit dem Steuerfuss multipliziert, den Steuerbetrag ergibt.
- › **Steuertarif für ledige Personen:** Grund-Tarif, der zur Anwendung kommt bei Personen, die nicht berechtigt sind, den Tarif für verheiratete Personen in Anspruch zu nehmen.
- › **Steuertarif für verheiratete Personen:** Gegenüber dem Tarif für ledige Personen reduzierter Tarif. Wird angewendet auf verheiratete Personen sowie weitere berechnete Personengruppen.²
- › **Steuerfuss:** Faktor, mit dem die einfache Steuer multipliziert wird und im Ergebnis den Steuerbetrag ergibt. Üblicherweise haben Kanton und Gemeinden je eigene Steuerfüsse, welche zur Berechnung des Steuerbetrages summiert werden (=Vielfaches).
- › **Steuerbetrag:** Steuertarif x Steuerfuss = Betrag, den ein Steuersubjekt bezahlen muss.
- › **Steuerbelastung:** Steuerbetrag im Verhältnis zum Einkommen.
- › **Grenzsteuerbelastung:** Zeigt, wie hoch eine zusätzliche Einheit Einkommen bei einer bestimmten Einkommenshöhe belastet wird (Grenzsteuertarif x Vielfaches).
- › **Bemessungsgrundlage:** Grundmenge (Einkommen, Vermögen), auf den der Steuertarif angewendet wird.
- › **Steuerbares Einkommen:** Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer bei natürlichen Personen (Bruttoeinkommen minus Abzüge).
- › **Vielfache:** Summe des kantonalen und des Gemeindesteuerfusses. Faktor, mit dem die einfache Steuer multipliziert wird, um den Steuerbetrag zu berechnen.

² Definition Berechnete gemäss direkter Bundessteuer: „Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten“ (DBG, Art. 36).

2.2. MODELLANNAHMEN

Mit der Harmonisierungsinitiative der SP Schweiz sollen Eckwerte für die Grenzsteuerbelastung sowie die Verpflichtung für einen Ausgleichsmechanismus in der Verfassung verankert werden. Die Initiative ist zum aktuellen Zeitpunkt³ noch nicht ausformuliert. Die nachfolgenden Überlegungen und Schätzungen beruhen deshalb auf **Modellannahmen**, welche den aktuellen Diskussionsstand der vorbereitenden Arbeitsgruppe widerspiegelt. Modellannahmen:

- › **Einbezogene Steuern:** Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen.
- › **Bemessungsgrundlage:** Ob eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage vorzusehen ist, ist offen.
- › **Grenzsteuerbelastung:** Für je zwei Einkommens- und Vermögenshöhen sind für die Grenzsteuerbelastung Mindestwerte vorzugeben.
- › **Steuertarif, Steuerfuss:** Die Kantone sind frei in der Gestaltung ihrer Steuertarife und Steuerfüsse unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestwerte bezüglich Grenzsteuerbelastung. Degressive Steuerbelastungen sind nicht zulässig.⁴
- › **Ausgleich:** Das zusätzlich anfallende Steueraufkommen wird umverteilt.

2.3. STEUERTARIF FÜR LEDIGE/VERHEIRATETE PERSONEN

Die in der Initiative definierten Vorgaben zu den Mindestgrenzsteuern beziehen sich auf die Steuertarife von Personen, welche den **Tarif für Ledige** anwenden müssen.⁵ Ergänzend wird festgelegt, dass Personen, welche den reduzierten Tarif (= Tarif für Verheiratete) in Anspruch nehmen können, **analog** zu behandeln sind.

Der reduzierte Tarif ergibt sich i.d.R., indem für die berechnete Personengruppe ein separater Tarif definiert wird oder indem mittels eines **Splitting-Faktors** einer bestimmten Einkommenshöhe ein reduzierter Tarif zugeordnet wird. Die Splitting-Faktoren liegen je nach Kanton zwischen 1.7 und 2. Dies bedeutet, dass z.B. Verheiratete mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 400'000 den gleichen Tarif anwenden können, wie Ledige mit einem Einkommen von CHF 200'000 (bei einem Splitting-Faktor von 2).

Die in diesem Bericht angestellten Überlegungen und Berechnungen beziehen sich **ausschliesslich auf die Ledigen-Tarife**. Um die Situation von Personen zu analysieren, die den reduzierten Tarif anwenden können, sind die ausgewiesenen Einkommens- und Vermögenshöhen mit dem Faktor 1,7 bis 2 zu multiplizieren. Beispiel: Sind in einem Kanton Per-

³ April 2006

⁴ Degressive Steuerbelastungen: Personen mit höherem Einkommen/Vermögen unterliegen prozentual einer tieferen Steuerbelastung als Personen mit tieferen Einkommen/Vermögen.

⁵ Siehe dazu die Begriffsdefinitionen in Kapitel 2.1

sonen mit Ledigen-Tarif ab einem Einkommen von CHF 250'000 von einer Harmonisierung betroffen, so wirkt die Harmonisierung bei Verheirateten erst für Einkommen oberhalb CHF 425'000 (Splitting-Faktor 1,7) oder 500'000 (Faktor 2).⁶

⁶ Siehe Annex für eine Übersichtstabelle zur Steuerbelastung von Personen mit reduziertem Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 500'000.

3. EINKOMMEN

3.1. AKTUELLE GRENZSTEUERBELASTUNG

Datengrundlagen

Für die Berechnungen werden öffentlich zugängliche Daten der Kantone und Gemeinden verwendet, zusammengestellt von der Eidg. Steuerverwaltung.⁷ Die Daten umfassen die **Steuertarife aller Kantone** sowie die jeweiligen **Vielfachen** (Steuerfuss Kanton plus Gemeinde) von gut 800 grossen Gemeinden. Aus den Daten lassen sich die Grenzsteuerbelastungen für steuerbare Einkommen natürlicher Personen ableiten. Dies für alle Einkommenssegmente von ledigen und verheirateten Personen in den Kantonshauptorten und den 800 weiteren Gemeinden.

Die ausgewiesenen Grenzsteuerbelastungen ergeben zusammen mit dem steuerbaren Einkommen das jeweilige Steueraufkommen. Das **steuerbare Einkommen** ist dabei abhängig von der kantonalen Gesetzgebung, welche je Kanton unterschiedliche Abzüge zulässt. Die Daten zeigen also, wie hoch ein zusätzlicher Franken bei einer bestimmten Einkommenshöhe steuerlich belastet wird, sie sagen aber nichts darüber aus, wie das steuerbare Einkommen zustande gekommen ist.

Die Eidg. Steuerverwaltung hingegen stellt ihre Berechnungen zur Steuerbelastung auf **Bruttoeinkommen** ab, welche um standardisierte Abzüge korrigiert werden. Zudem werden Kopf- und Kirchensteuern in die Belastung eingerechnet. Die hier durchgeführten Berechnungen beschränken sich hingegen der Einfachheit halber auf die Kantons- und Gemeindesteuern. Die Ergebnisse der beiden Methoden sind deshalb **nicht direkt** miteinander vergleichbar.

Nachfolgend werden die Grenzsteuerbelastungen im **Kantonshauptort** sowie eine kantonale **Spannweite** in der Grenzsteuerbelastung ausgewiesen. Die Spannweite bezieht sich auf die im Datensatz vorhandenen Gemeinden je Kanton, sie umfasst somit nicht alle Einzelfälle, gibt aber einen Eindruck der Situation in den einzelnen Kantonen.

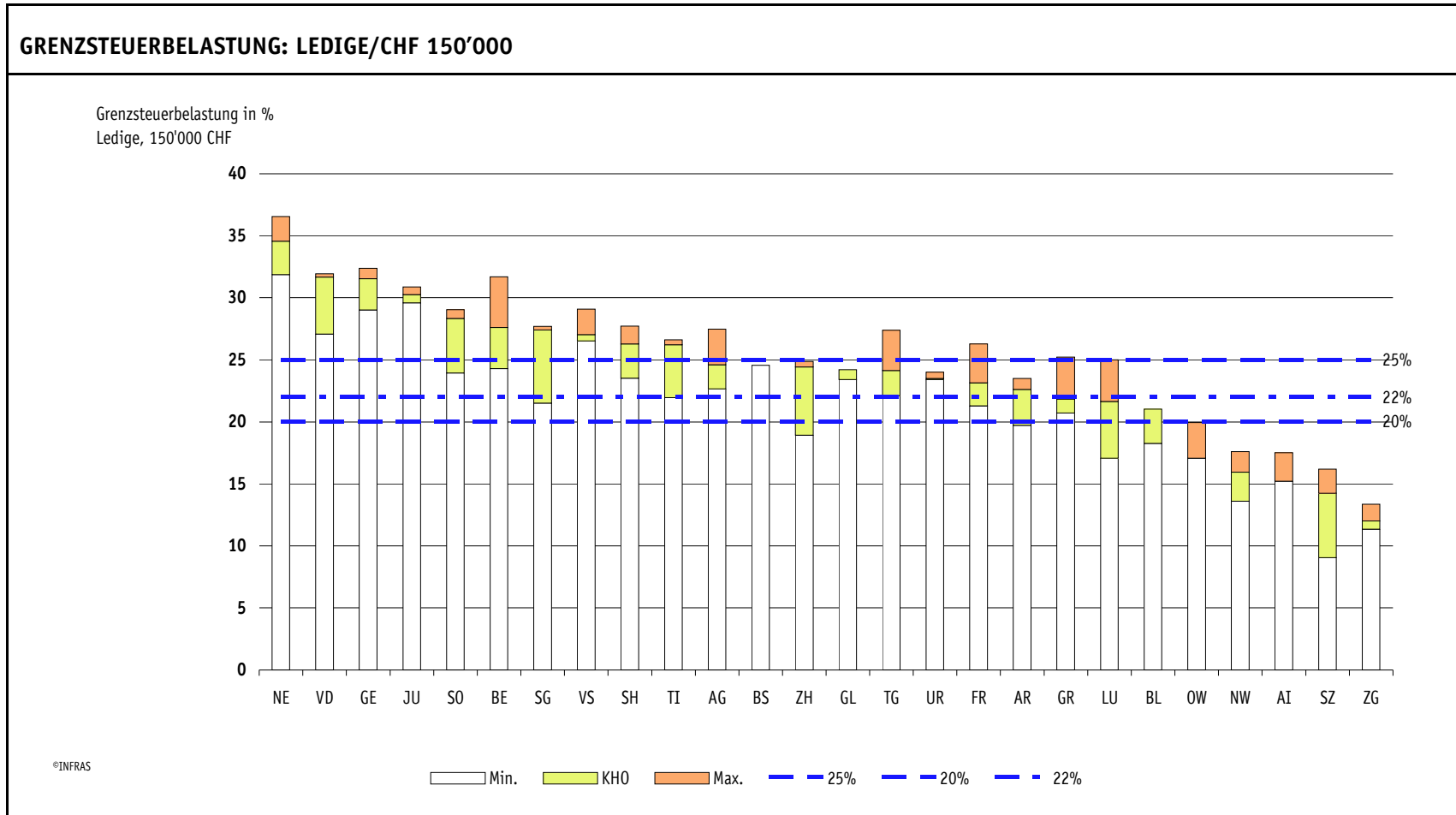
⁷ Die Daten dienen der Steuerverwaltung als Input zur Schätzung der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten und der kantonalen Belastungs- und Indexziffern. Siehe dazu: Eidgenössische Steuerverwaltung: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten (jährliche Publikation), Bern

ECKWERTE ÜBERSICHTSGRAFIKEN	
Kategorie	Eckwert
Referenzjahr	2005
Einbezogene Steuern	Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kirchen- und Kopfsteuern)
Steuertarife	Ledige
Bemessungsgrundlage	Steuerbares Einkommen
Einkommenshöhe	> 150'000 CHF > 250'000 CHF > 400'000 CHF

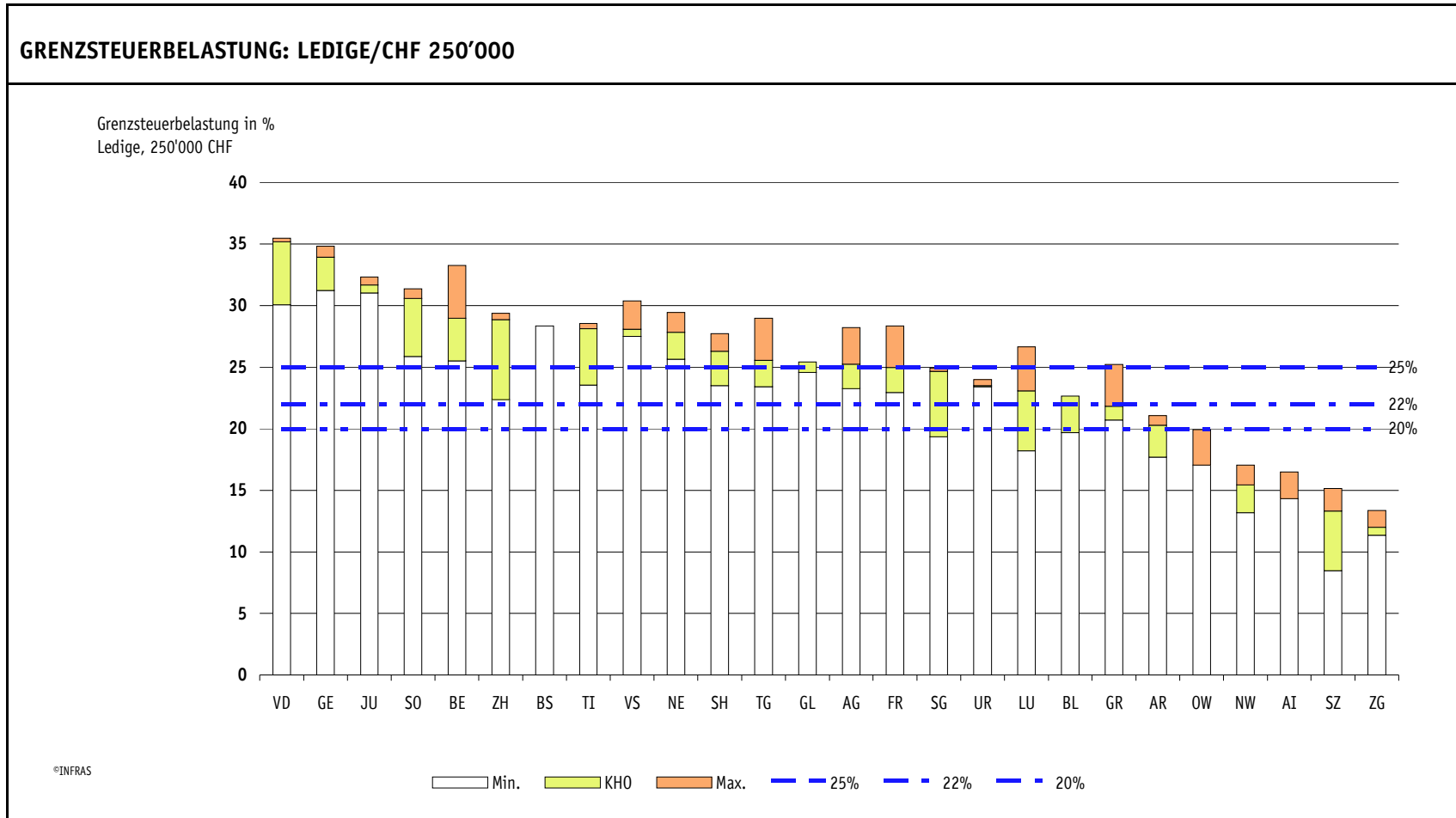
Tabelle 1 Einkommenssteuer.

Die folgenden Figuren geben einen Überblick auf die Grenzsteuerbelastungen von ledigen Personen mit unterschiedlichem steuerbarem Einkommen in den Kantonshauptorten sowie in den Gemeinden mit der tiefsten und höchsten Grenzsteuerbelastung (Spannweite).⁸

⁸ Siehe dazu auch Figur 19 im Annex, in der die Situation von Personen mit reduziertem Tarif („Verheirateten-Tarif“) und einem steuerbaren Einkommen von CHF 500'000 dargestellt ist.



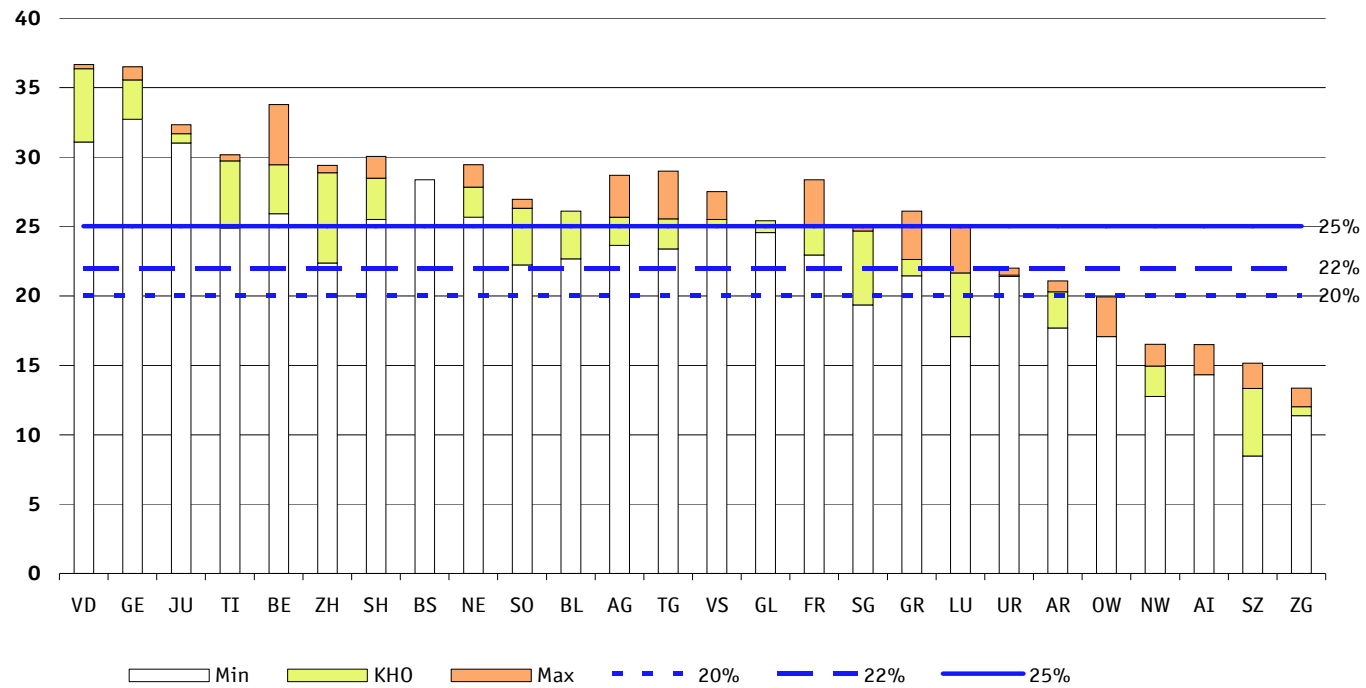
Figur 1 Grenzsteuerbelastung des steuerbaren Einkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopf- und Kirchensteuer) für das Jahr 2005 für ledige Personen bei einer Einkommenshöhe von CHF 150'000. Kantonshauptort (KHO) und kantonales Minimum und Maximum. Mit 12% weist der Kanton Zug am Kantonshauptort bei einem Einkommen von CHF 150'000 die tiefste Grenzsteuerbelastung für ledige Personen auf. Der höchsten Grenzsteuerbelastung unterworfen sind ledige Personen in Neuchâtel (34%).



Figur 2 Grenzsteuerbelastung des steuerbaren Einkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopf- und Kirchensteuer) für das Jahr 2005 für ledige Personen bei einer Einkommenshöhe von CHF 250'000. Kantonshauptort (KHO) und kantonales Minimum und Maximum.

GRENZSTEUERBELASTUNG: LEDIGE/CHF 400'000

Grenzsteuerbelastung in %
Ledige, 400'000 CHF



©INFRAS

Figur 3 Grenzsteuerbelastung des steuerbaren Einkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopf- und Kirchensteuer) für das Jahr 2005 für ledige Personen bei einer Einkommenshöhe von CHF 400'000. Kantonshauptort (KHO) und kantonales Minimum und Maximum.

3.2. HARMONISIERUNGSVARIANTEN

3.2.1. GRENZWERTE

Aktuelle Situation

Betrachtet man die Daten zur aktuellen Grenzsteuerbelastung, so fällt Folgendes auf:

- › Generell werden in den einzelnen Kantonen höhere Einkommen mit einer **höheren Grenzsteuer** belastet. Dies i.d.R. bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze ab der der Grenzsteuersatz konstant bleibt oder nur noch minimal ansteigt. Dies führt dazu, dass die Grenzsteuertarife bei hohen Einkommen (CHF 400'000) **nur unwesentlich höher** liegen als bei mittleren Einkommen (CHF 150'000/250'000).
- › Einige Kantone kennen für hohe Einkommen **abnehmende Grenzbelastungen** (z.B. ZG, LU etc.). Dies bedeutet nicht zwingend, dass in diesen Kantonen die Steuerbelastung für hohe Einkommen degressiv wird. I.d.R. dienen abnehmende Grenzsteuerbelastungen für hohe Einkommen dazu, die prozentuale Steuerbelastung ab einer bestimmten Einkommenshöhe konstant zu halten. Einzig in den Kantonen SH und OW bewirken die abnehmenden Grenzsteuertarife letztlich eine degressive Steuerbelastung.
- › Gewichtete **CH-Durchschnittswerte** für die Grenzsteuertarife sind nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass sie für die untersuchten Tarife und Einkommenshöhen zwischen 25% und 30% liegen.

Beschränkung auf einen Grenzwert je Tarif

Die vorgesehene Initiative zur Steuerharmonisierung sieht zwei Mindest-Grenzsteuerbelastungen vor, d.h. für die Grenzbelastung sollen **zwei Eckwerte** fixiert werden (z.B.: CHF 150'000 und 400'000). Auf Grund der oben geschilderten Situation bei den Grenzbelastungen gehen wir davon aus, dass der Einfachheit halber **auf den oberen Grenzwert verzichtet** werden kann. Notwendig ist die Definition eines Grenzwertes für die jeweils untere Einkommenshöhe (z.B. CHF 150'000), wobei dieser Wert ab dieser Einkommenshöhe und für alle höheren Einkommensbestandteile gelten würde. Auf eine Differenzierung bei der oberen Einkommenshöhe kann u. E. angesichts der marginalen Unterschiede verzichtet werden.

3.2.2. VARIANTEN

ÜBERSICHT VARIANTEN				
	Variante E1	Variante E2	Variante E3	Variante E4
Referenzjahr	2005			
Einbezogene Steuern	Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kirchen- und Kopfsteuer)			
Bemessungsgrundlage	Steuerbares Einkommen			
Steuertarif	Ledige			
Harmonisierung ab Einkommenshöhe (CHF)	150'000	150'000	250'000	250'000
Minimale Grenzsteuerbelastung	20%	25%	22%	25%
Charakterisierung	Tiefe Einkommensgrenze, milde Harmonisierung	Tiefe Einkommensgrenze, starke Harmonisierung	Hohe Einkommensgrenze, mittlere Harmonisierung	Hohe Einkommensgrenze, starke Harmonisierung

Tabelle 2 Einkommenssteuer

3.2.3. BETROFFENE KANTONE

Betroffene Kantone				
Kantone	Variante E1	Variante E2	Variante E3	Variante E4
Aargau				
Appenzell I.				
Appenzell R.				
Basel Landschaft				
Freiburg				
Graubünden				
Luzern				
Nidwalden				
Obwalden				
Schaffhausen				
Schwyz				
St. Gallen				
Thurgau				
Uri				
Zug				
Zürich				
Legende:				
	= stark betroffen			
	= teilweise betroffen			
	= nicht oder nur marginal betroffen			

Tabelle 3 Kantone, welche gemäss der jeweiligen Variante starke oder teilweise Anpassungen ihrer Grenzbelastung vornehmen müssten. Nicht aufgeführte Kantone sind nicht oder nur sehr marginal betroffen. Gemäss den Übersichtsgrafiken wäre auch der Kanton Tessin betroffen. Er ist hier aber nicht aufgeführt, da nur eine einzige Gemeinde unterhalb 25% liegt.

Angesichts der veränderten Steuer-Situation in **Obwalden** (fehlende Daten) und der absolut gesehen minimalen Steuererträge Obwaldens wird im Folgenden dieser Kanton nicht mehr weiter in die Untersuchungen miteinbezogen, obwohl Obwalden von beiden Harmonisierungsvarianten wesentlich betroffen wäre.

3.3. DETAILANALYSE KANTONE

Es ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Komplexität der Situation und der beschränkten Datenbasis ausschliesslich **Grobschätzungen** und Überschlagsrechnungen möglich sind. Die Ergebnisse zeigen v.a. ein Bild der **Wirkungsrichtung** und der **Grössenordnung** der zu erwartenden Entwicklungen.

Vorgehen

Die nachfolgenden Detailanalysen wurden in zwei Schritten durchgeführt:

- › In einem ersten Schritt wurden die Varianten E1 und E2 definiert und analysiert.
- › Auf Grund der Ergebnisse des ersten Schrittes wurden anschliessend die Varianten E3 und E4 bestimmt und analog untersucht.

Im Rahmen der beiden Schritte wurden jeweils **unterschiedliche Beispielkantone** für die Detailuntersuchung herangezogen (Schritt 1: ZG, LU, BL, FR; Schritt 2: ZG, SZ, UR, GR, LU, ZH). Dies hat zur Folge, dass nicht alle vier Varianten für alle Beispielkantone durchgerechnet wurden. Entsprechend liegen für einzelne der Beispielkantone nur die Resultate der Varianten E1/E2 oder E3/E4 vor.

Ausgangslage Kantone

Kantone, welche die Mindestanforderungen an die Grenzsteuerbelastung erfüllen, sind von der Harmonisierung nicht direkt betroffen. Allenfalls könnten sie indirekt von Umverteilungen profitieren, falls solche auf der Basis der Mehraufkommen bei den zu Anpassungen verpflichteten Kantonen vorgesehen werden (siehe dazu Kapitel 4).

Die Kantone mit primärem Anpassungsbedarf sind gezwungen, ihre Steuergesetzgebung gesetzeskonform zu reformieren, d.h. sicherzustellen, dass die Minimalwerte flächendeckend erreicht werden. Wie der Kanton dabei vorgeht, d.h. welchen **Massnahmenmix** er anwendet, ist offen. In erster Linie kann er an drei Stellen ansetzen:

- › Steuertarif (d.h. der einfachen Steuer),
- › Steuerfuss (d.h. des Vielfachen der einfachen Steuer),
- › Innerkantonaler Finanzausgleich (d.h. der kantonsinternen Umverteilung).

Welche Strategie ein Kanton im Umgang mit der Steuerbelastung von **tiefen Einkommen** anwenden wird, kann heute ebenfalls nicht beurteilt werden. Denkbar sind:

- › Möglichst keine Änderung: Die Grenzbelastung wird für tiefe und mittlere Einkommen beibehalten,
- › Steuererhöhung für tiefe und mittlere Einkommen,
- › Steuerentlastung für tiefe und mittlere Einkommen.⁹

Generell wird nachfolgend unterstellt, dass die betroffenen Kantone die Grenzbelastung für die tiefen- und mittleren Einkommen soweit möglich unverändert beibehalten würden.¹⁰

Annahmen

Da heute nicht bekannt ist, wie die Kantone im Detail auf die veränderte Ausgangslage reagieren werden, müssen für die Wirkungsanalyse entsprechende **Annahmen** getroffen werden. Insbesondere ist die neue Grenzsteuerbelastungskurve zu definieren. Wir gehen dabei davon aus, dass die betroffenen Kantone ein Interesse daran haben, möglichst wenig zu verändern und die Steuerbelastung nur so stark anzupassen wie absolut notwendig.

Die Wirkungen werden an **Beispielkantonen** untersucht. Es werden jeweils angepasste Grenzbelastungen definiert und die zu erwartenden Steuerbelastungen geschätzt. Ausgangspunkt für die Überlegungen ist die Situation am **Kantonshauptort**.

Anschliessend wird mittels einer groben Hochrechnung die Veränderung des kantonalen **Steueraufkommens** (Kanton und Gemeinden) ermittelt. Dies unter der Annahme, dass die übrigen Parameter vorerst unverändert bleiben, d.h. dass z.B. die nach der Einführung zu erwartenden Anpassungen nicht bereits im Vorfeld zu Verschiebungen zwischen den Kantonen beim Steuersubstrat führen.

Bemessungsgrundlage

Die Änderungen im Steueraufkommen beziehen sich immer auf das steuerbare Einkommen. Dabei ist zu beachten, dass dieses von Kanton zu Kanton unterschiedlich berechnet wird, d.h. jeweils vom Bruttoeinkommen unterschiedlich hohe Sozial-Abzüge möglich sind.

Die vorgesehene Initiative sieht neben Mindestgrenzbelastungen u.U. auch eine **Harmonisierung der Bemessungsgrundlage** vor. Eine solche Vereinheitlichung hätte Auswir-

⁹ Ob eine innerkantonale Umverteilung von Mehreinnahmen bei hohen Einkommen zugunsten von Entlastungen bei tiefen Einkommen überhaupt möglich ist, hängt von der Ausgestaltung des Ausgleichsmodells ab.

¹⁰ Hat Einfluss auf die individuellen Belastungen und die Steueraufkommen insgesamt.

kungen auf die Höhe der steuerbaren Einkommen und somit auch auf das Steueraufkommen. Die nachfolgenden Berechnungen berücksichtigen diese Effekte **nicht**. Es werden ausschliesslich die Veränderungen im Steueraufkommen für die aktuellen steuerbaren Einkommen ausgewiesen.

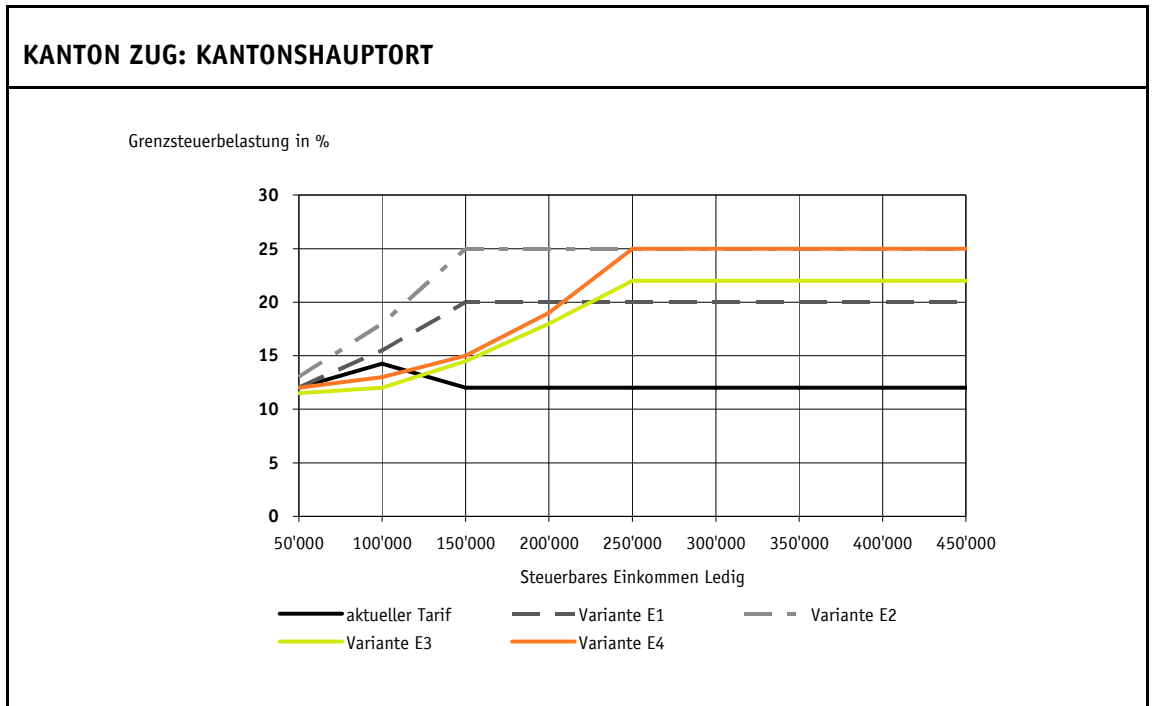
3.3.1. KANTON ZUG

Der Kanton Zug weist beim Einkommen die tiefste Grenzsteuerbelastung der Schweiz auf (zusammen mit SZ). Die Streuung zwischen den Gemeinden ist relativ gering, d.h. der Kantonshauptort Zug repräsentiert den kantonalen Durchschnitt gut.

Zug wäre von einer Harmonisierung gemäss Varianten E1 bis E4 jeweils am meisten betroffen. Alle Varianten würden den Kanton zwingen, die Grenzsteuerbelastung für hohe Einkommen massiv zu erhöhen, bis hin zu einer Verdoppelung beim Tarif für ledige Steuerpflichtige. Tabelle 4 und Figur 4 zeigen die Grenzsteuerbelastungen am Kantonshauptort Zug.

Kanton Zug: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	12.00	12.00	13.00	11.50	12.00
100'000	14.25	15.50	18.00	12.00	13.00
150'000	12.00	20.00	25.00	14.50	15.00
200'000	12.00	20.00	25.00	18.00	19.00
250'000	12.00	20.00	25.00	22.00	25.00
400'000	12.00	20.00	25.00	22.00	25.00
450'000	12.00	20.00	25.00	22.00	25.00

Tabelle 4 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E1 bis E4.



Figur 4 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastung für die Varianten E1 bis E4.

Steuerbelastung

Kanton Zug: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	8.73%			8.73%	8.73%
100'000	11.12%	11.61%	12.33%	10.29%	10.37%
150'000	12.00%	13.84%	15.42%	10.99%	11.37%
200'000	12.00%	15.38%	17.82%	11.87%	12.28%
250'000	12.00%			13.09%	13.62%
400'000	12.00%	17.69%	21.41%	16.43%	17.89%
450'000	12.00%			17.05%	18.68%

Tabelle 5 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Varianten E1 und E2 nicht für alle Einkommenshöhen geschätzt.

Steueraufkommen

Eine detaillierte Schätzung der Wirkungen der Varianten auf das Steueraufkommen ist nicht möglich, da die dazu notwendigen Daten (insb. zur Einkommensstruktur) fehlen. Eine Überschlagsrechnung ergibt folgende Grössenordnung:

Steueraufkommen Varianten E1 und E2

› **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:**
CHF 418 Mio. (2003)

› **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 150'000 haben gemäss DBST einen Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen des Kantons Zug von 35%. Die Einkommen grösser CHF 100'000 einen solchen von 50%. 70% der Einnahmen der direkten Bundessteuer (DBST) im Kanton ZG stammen aus der Einkommensklasse >150'000. 85% von Einkommen grösser CHF 100'000. Schätzung: 50% der Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 150'000, 65% von Einkommen grösser CHF 100'000.

› Belastung

› **Variante E1:** Relevante Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >150'000. Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 150'000 werden durchschnittlich 40% höher belastet als heute.

› **Variante E2:** Relevante Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >100'000. Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 100'000 werden durchschnittlich 70% höher belastet als heute.

› **Überschlagsrechnung:** Für die Variante E1 ergibt die Überschlagsrechnung ein Mehraufkommen bei den Steuererträgen von max. **CHF 80 Mio.** (19% der Gesamteinnahmen aus Einkommen natürlicher Personen), bei Variante E2 ein solches von max. **CHF 190 Mio.** (45%).

Steueraufkommen Varianten E3 und E4

› **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:**
CHF 418 Mio. (2003).

› **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 150'000 haben gemäss DBST einen Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen des Kantons Zug von 35%. 70% der Einnahmen der direkten Bundessteuer (DBST) im Kanton ZG stammen aus dieser Einkommensklasse.

Schätzung: 50% der Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 150'000.

› Belastung

› **Variante E3:** Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >150'000. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen für Einkommen grösser CHF 150'000 beträgt gut CHF 400'000 (DBST).

Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 150'000 werden durchschnittlich 40% höher belastet als heute.

› **Variante E4:** Relevante Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >150'000. Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 150'000 werden durchschnittlich 55% höher belastet als heute.

› **Überschlagsrechnung:** Für die Variante E3 ergibt dies ein Mehraufkommen bei den Steuererträgen von max. **CHF 80 Mio.** (19% der Gesamteinnahmen aus Einkommen natürlicher Personen), bei Variante E4 ein solches von rund **CHF 110 Mio.** (26%).

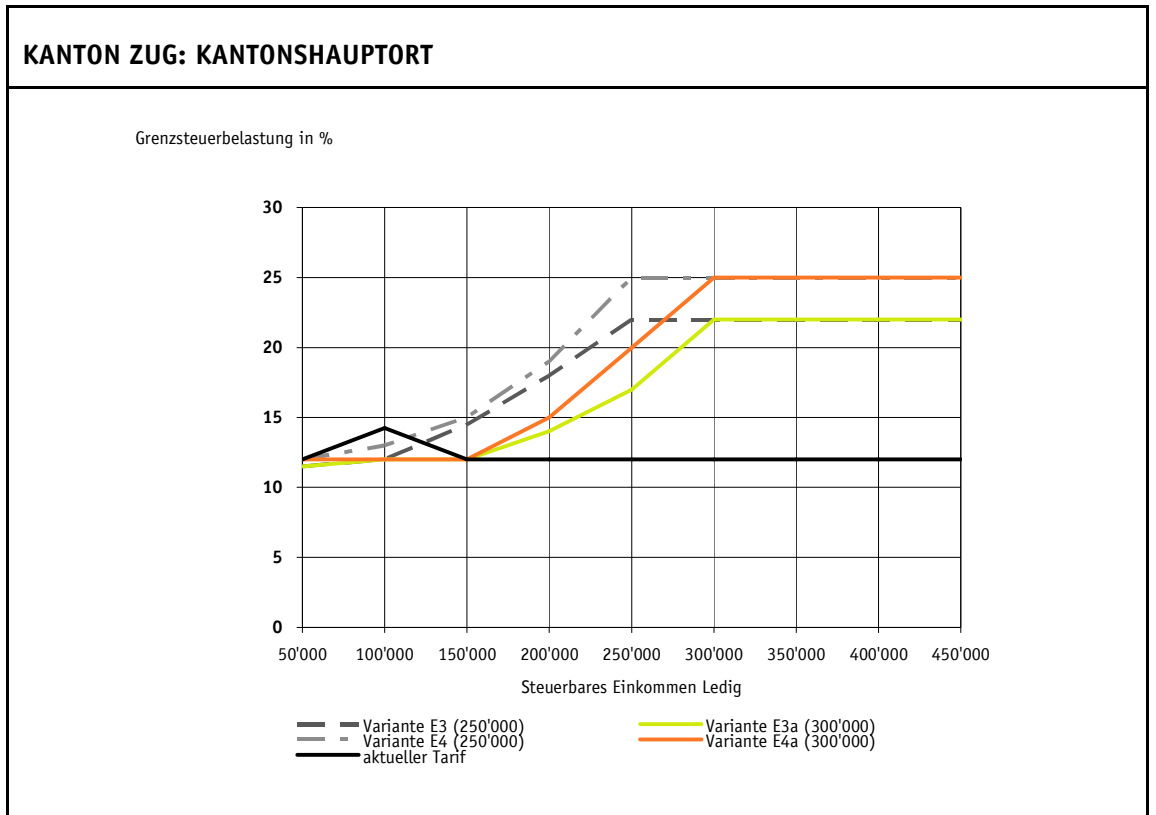
Harmonisierung ab CHF 300'000

Wird die Harmonisierungsgrenze in den Varianten E3 und E4 von CHF 250'000 auf 300'000 erhöht, so verändert sich die Situation wie folgt:¹¹

Kanton Zug: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3a in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4a in % (geschätzt)
Harmonisierung ab CHF		250'000	250'000	300'000	300'000
50'000	12.00	11.50	12.00	11.50	12.00
100'000	14.25	12.00	13.00	12.00	12.00
150'000	12.00	14.50	15.00	12.00	12.00
200'000	12.00	18.00	19.00	14.00	15.00
250'000	12.00	22.00	25.00	17.00	20.00
400'000	12.00	22.00	25.00	22.00	25.00
450'000	12.00	22.00	25.00	22.00	25.00

Tabelle 6 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E3 und E4, je für eine Harmonisierungsgrenze von CHF 250'000 und 300'000.

¹¹ Die Varianten E3 und E4 entsprechen den Varianten, wie oben beschrieben. Die Varianten 3a und 4a zeigen die analogen Varianten bei einer Harmonisierungsgrenze von CHF 300'000.



Figur 5 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastungen für die Varianten E3 und E4 (Varianten E3 und E4: Harmonisierungsgrenze CHF 250'000; Varianten E3a und E4a: Harmonisierungsgrenze 300'000).

Kanton Zug: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)	Belastung Variante E3a (geschätzt)	Belastung Variante E4a (geschätzt)
Harmonisierung ab CHF		250'000	250'000	300'000	300'000
50'000	8.73%	8.73%	8.73%	8.73%	8.73%
100'000	11.12%	10.29%	10.37%	10.29%	10.37%
150'000	12.00%	10.99%	11.37%	10.86%	10.91%
200'000	12.00%	11.87%	12.28%	11.15%	11.18%
250'000	12.00%	13.09%	13.62%	11.72%	11.95%
400'000	12.00%	16.43%	17.89%	14.95%	16.22%
450'000	12.00%	17.05%	18.68%	15.73%	17.19%

Tabelle 7 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens.

Kommentar

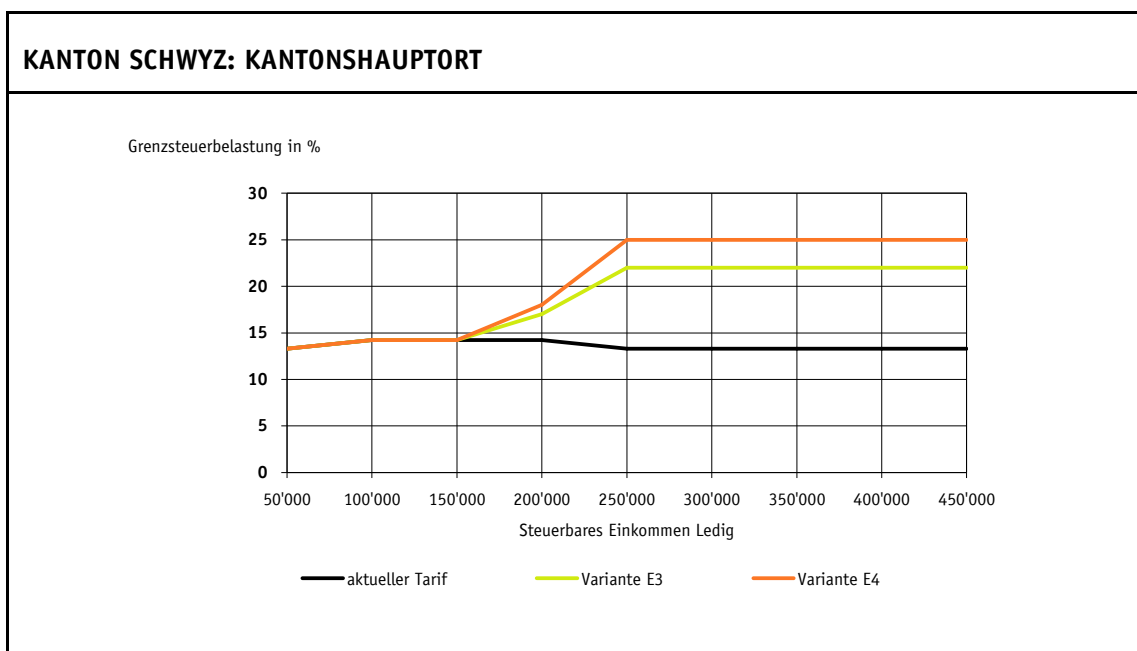
- › Bei einer Grenze von CHF 300'000 sind voraussichtlich erst steuerbare Einkommen ab 200'000 betroffen (gegenüber 150'000 bei einer Grenze von 250'000).
- › Der Spielraum für die Gestaltung des Steuertarifs bei tiefen Einkommen nimmt zu.

- › Für die betroffenen Einkommensgruppen reduziert sich die Belastung gegenüber den Varianten mit 250'000 (z.B. von 17.89% auf 16.22% bei einem Einkommen von CHF 400'000 in Variante E4/E4a).
- › Das zusätzliche Steueraufkommen reduziert sich auf Grund des kleineren betroffenen Einkommenssegmentes und der gesunkenen Belastung. Grobschätzung: Reduktion des zusätzlichen Steueraufkommens um $\frac{1}{4}$ auf 60 Mio. (Variante E3a) und 80 Mio. (Variante E4a).

3.3.2. KANTON SCHWYZ

Kanton Schwyz: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	13.32			13.32	13.32
100'000	14.24			14.24	14.24
150'000	14.24			14.24	14.24
200'000	14.24			17.00	18.00
250'000	13.32			22.00	25.00
400'000	13.32			22.00	25.00
450'000	13.32			22.00	25.00

Tabelle 8 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Schwyz nicht berechnet.



Figur 6 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastungen für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Schwyz nicht berechnet.

Steuerbelastung

Kanton Schwyz: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	10.36%			10.36%	10.36%
100'000	12.28%			12.28%	12.28%
150'000	12.93%			12.93%	12.93%
200'000	13.26%			13.26%	13.26%
250'000	13.32%			14.15%	14.35%
400'000	13.32%			17.09%	18.34%
450'000	13.32%			17.64%	19.08%

Tabelle 9 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Schwyz nicht berechnet.

Steueraufkommen

Die Grenzbelastung am Kantonshauptort Schwyz ist im innerkantonalen Vergleich leicht überdurchschnittlich. Die Situation ist geprägt durch 3 Gemeinden mit einer tiefen Steuerbelastung und dem Rest der Gemeinden mit einer Belastung in der Grössenordnung des Kantonshauptortes.

Steueraufkommen Varianten E3 und E4

› **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:**

CHF 422 Mio. (2003)

› **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 200'000 haben gemäss DBST einen Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen des Kantons SZ von 33%. 70% der Einnahmen der direkten Bundessteuer (DBST) im Kanton SZ stammen aus dieser Einkommensklasse.

Schätzung: 50% der Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 200'000.

› **Belastung:**

- › **Variante E3:** Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >200'000, bei den Gemeinden mit einer tiefen Belastung auch tiefer. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen für Einkommen grösser CHF 200'000 beträgt gut CHF 700'000 (DBST).

Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 200'000 werden durchschnittlich 50% höher belastet als heute.

› **Variante E4:** Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >200'000.

Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 200'000 werden durchschnittlich 70% höher belastet als heute.

› **Überschlagsrechnung:** Für die Variante E3 ergibt dies eine Mehraufkommen bei den Steuererträgen von max. **CHF 100 Mio.** (24% der Gesamteinnahmen aus Einkommen natürlicher Personen), bei Variante E4 ein solches von max. **CHF 150 Mio.** (36%).

Harmonisierung ab CHF 300'000

Wirkungen analog Kanton Zug:

- › Neu betroffen wären erst Einkommen ab CHF 250'000 (gegenüber 200'000 in den Varianten E3 und E4).
- › Der Spielraum für die Gestaltung des Steuertarifs für tiefe Einkommen nimmt zu.
- › Für die betroffenen Einkommensgruppen reduziert sich die Belastung gegenüber den Varianten mit 250'000.
- › Das zusätzliche Steueraufkommen reduziert sich auf Grund des kleineren betroffenen Einkommenssegmentes und der gesunkenen Belastung.

3.3.3. KANTON ZÜRICH

Der Kantonshauptort Zürich wäre durch die Harmonisierungsvarianten E3 und E4 **nicht betroffen**. Die Grenzbelastung bei einem Einkommen von CHF 250'000 liegt bei 28%.¹²

Kantonsintern liegt Zürich im Belastungsvergleich mit anderen Gemeinden am oberen Rand. Es existiert eine wesentliche Anzahl von Gemeinden mit tieferen Belastungen. Von **Variante E3** sind auch diese Gemeinden nicht betroffen. Bei **Variante E4** hingegen entstände bei einer Anzahl Gemeinden Handlungsbedarf.

Betroffene Gemeinden Variante E4

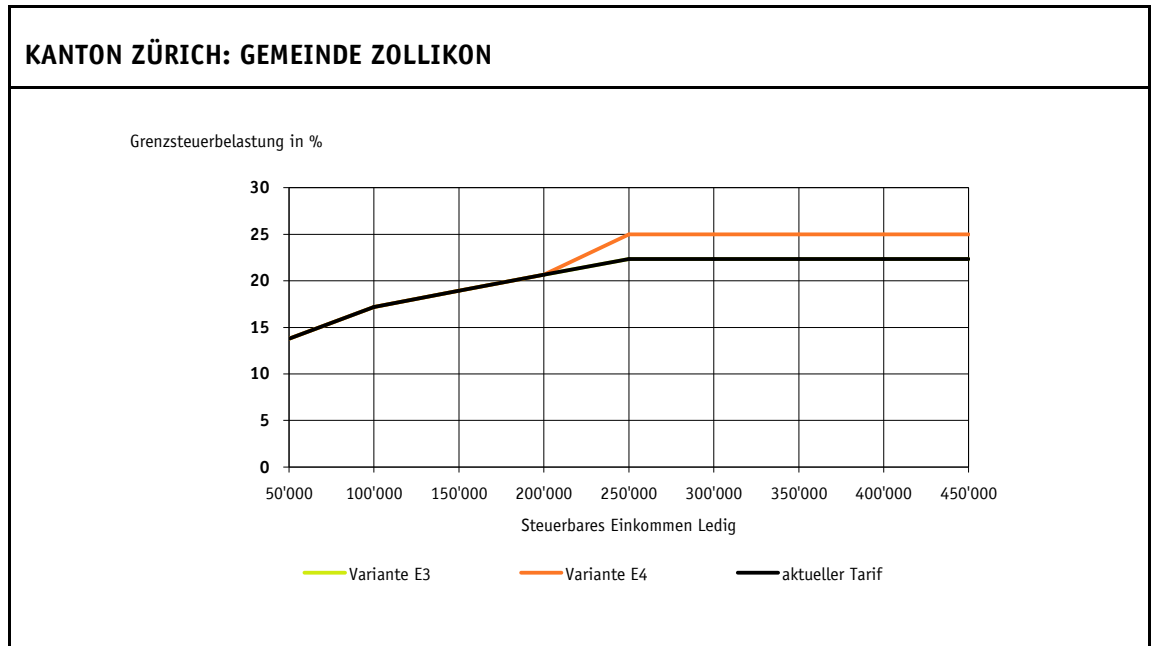
Eine Grenzbelastung unter 25% weisen alle Gemeinden mit einem **Gemeindesteuerfuss von 90% und darunter** auf. Es handelt sich dabei ausschliesslich um kleinere und mittlere Gemeinden. Gut 10% der Bevölkerung des Kantons Zürich leben in diesen Gemeinden.

Da die Varianten E3 und E4 für den Kantonshauptort Zürich keine Auswirkungen haben, wird hier die Situation in einer der betroffenen Gemeinden dargestellt. Als Beispiel dient die **Gemeinde Zollikon**, d.h. die Gemeinde mit dem kantonal tiefsten Steuerfuss.

Kanton Zürich: Grenzsteuerbelastung Gemeinde Zollikon					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	13.76			13.76	13.76
100'000	17.20			17.20	17.20
150'000	18.92			18.92	18.92
200'000	20.64			20.64	20.64
250'000	22.36			22.36	25.00
400'000	22.36			22.36	25.00
450'000	22.36			22.36	25.00

Tabelle 10 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für die Gemeinde Zollikon nicht berechnet.

¹² Dies im Gegensatz z.B. zur Variante E2 mit einer Harmonisierungsgrenze von CHF 150'000. Bei dieser Einkommenshöhe liegt die Grenzbelastung in Zürich unter 25%. Die Steuertarife im Kanton Zürich sind für tiefe und mittlere Einkommen tendenziell unterdurchschnittlich und für höhere Einkommen durchschnittlich bis überdurchschnittlich. Je höher deshalb die Harmonisierungsgrenze, je weniger stark betroffen ist der Kanton Zürich insgesamt von der Harmonisierung.



Figur 7 Gemeinde Zollikon: Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastungen für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für die Gemeinde Zollikon nicht berechnet. Variante E3 ist identisch mit dem aktuellen Tarif. In Variante E4 wären Einkommen ab CHF 250'000 zusätzlich belastet.

Steuerbelastung

Kanton Zürich: Steuerbelastung Gemeinde Zollikon					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	7.90%			7.90%	7.90%
100'000	11.58%			11.58%	11.58%
150'000	13.79%			13.79%	13.79%
200'000	15.36%			15.36%	15.36%
250'000	16.59%			16.59%	16.59%
400'000	18.76%			18.76%	19.75%
450'000	19.16%			19.16%	20.33%

Tabelle 11 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Die Varianten E1 und E2 wurden für die Gemeinde Zollikon nicht berechnet.

Steueraufkommen

› **Variante E3:** Keine Mehraufkommen.

› **Variante E4:** Führt zu einer höheren Belastung von Einkommen ab CHF 250'000.

› **Steuereinnahmen** von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:
CHF 6.3 Mia. (2003)

- › **Betroffene Gemeinden:** Rund 10% der Steuerpflichtigen wohnen in betroffenen Gemeinden, wobei die hohen Einkommen in diesen Gemeinden überrepräsentiert sein dürften.
- › **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 200'000¹³ summieren sich auf rund 17% des gesamten steuerbaren Einkommens des Kantons Zürich. 50% der Einnahmen der DBST im Kanton Zürich stammt aus der Belastung dieser Einkommen.
Schätzung: 40% der Steuereinnahmen in den betroffenen Gemeinden stammen von Einkommen >CHF 250'000.
- › **Belastung:** Mehrbelastungen ergeben sich für Einkommen ab CHF 250'000. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen für Einkommen grösser CHF 200'000 beträgt rund CHF 400'000 (DBST). Die Belastungsdifferenz bei einem Einkommen von CHF 400'000 beträgt für Variante E4 rund 5% (die Gemeinde Zollikon repräsentiert die tiefste Steuerbelastung im Kanton, überzeichnet also das Bild)
Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 250'000 werden durchschnittlich mit 4% höher belastet als heute.
- › Die Überschlagrechnung zeigt ein **Mehraufkommen** von rund CHF 10 – 15 Mio. (0.25% der Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen).¹⁴

Harmonisierung ab CHF 300'000

Wird die Grenze auf CHF 300'000 angehoben, so ergeben sich wenige Änderungen. Betroffen wären in Variante E4 nach wie vor die Gemeinden mit tiefem Steuerfuss, d.h. deren Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen >300'000:

- › Für die betroffenen Einkommensgruppen reduziert sich die Gesamtbelastung leicht gegenüber den Varianten mit 250'000.
- › Führt zu einer Reduktion des zusätzlichen Steueraufkommens.

¹³ Strukturdaten für Einkommen >CHF 200'000 liegen nicht vor.

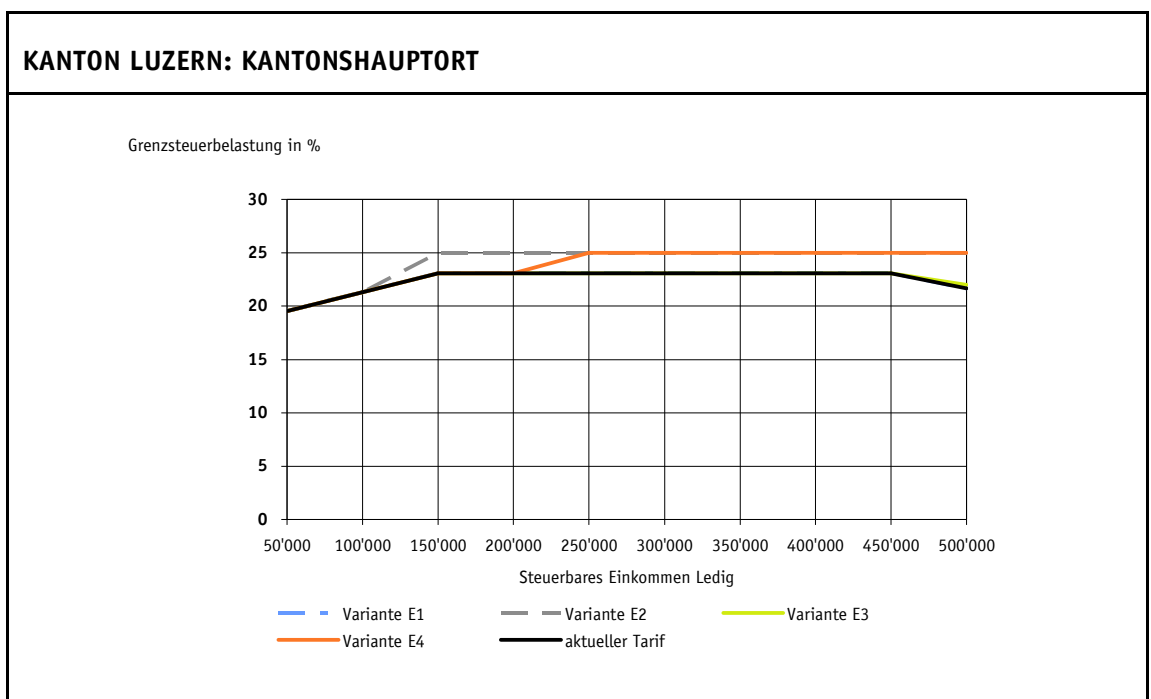
¹⁴ Zu beachten: Wenn nur wenige Gemeinden in einem Kanton ihre Belastung anpassen müssen, ist zu vermuten, dass der Kanton keine Anpassung der Tarife vornehmen, sondern die Anpassung den Gemeinden via Steuerfusserhöhung überlassen wird. Anpassungen via Steuerfuss würden aber bedeuten, dass in diesen Gemeinden alle Steuerpflichtigen betroffen sind und nicht nur die Einkommen über CHF 250'000. Entsprechend würde auch die Veränderung des Steueraufkommens grösser ausfallen.

Sollte die Anpassung doch via eine Anpassung der Tarife erfolgen, so müssten diejenigen Gemeinden, welche an sich keinen Anpassungsbedarf gehabt hätten, allenfalls ihren Steuerfuss reduzieren, um Aufkommensneutralität sicherzustellen. Ebenso, wenn die Anpassung via Erhöhung des kantonalen Steuerfusses erfolgen würde.

3.3.4. KANTON LUZERN

Kanton Luzern: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	19.53	19.53	19.53	19.53	19.53
100'000	21.30	21.30	21.30	21.30	21.30
150'000	23.08	23.08	25.00	23.08	23.08
200'000	23.08	23.08	25.00	23.08	23.08
250'000	23.08	23.08	25.00	23.08	25.00
400'000	23.08	23.08	25.00	23.08	25.00
450'000	23.08	23.08	25.00	23.08	25.00
500'000	21.66	21.66	25.00	22.00	25.00

Tabelle 12 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E1 bis E4.



Figur 8 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastungen für die Varianten E1 bis E4. Variante E1 ist identisch mit dem aktuellen Tarif. Variante E3 weicht nur für Einkommen grösser CHF 500'000 minimal vom aktuellen Tarif ab. Bei den Varianten E2 und E4 müsste die Grenzbelastung erhöht werden für Einkommen ab CHF 150'000 bzw. 250'000.

Steuerbelastung

Kanton Luzern: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	13.37%	13.37%	13.37%	13.37%	13.37%
100'000	17.29%	17.29%	17.50%	17.29%	17.29%
150'000	18.64%	18.64%	19.35%	18.64%	18.64%
200'000	19.75%	19.75%	20.76%	19.75%	19.75%
250'000	20.41%	20.41%		20.41%	20.41%
400'000	21.41%	21.41%	22.88%	21.41%	22.13%
450'000	21.60%	21.60%		21.60%	22.45%
500'000	21.66%	21.66%	23.30%	21.68%	22.71%

Tabelle 13 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens.

Steueraufkommen

Kantonsintern liegt der Kantonshauptort bei der Grenzbelastung im Mittelfeld. Die Streuung zwischen den Gemeinden ist eher gering mit Ausnahme einiger weniger Gemeinden mit einer tiefen Grenzbelastung (z.B. Meggen).

Steueraufkommen Varianten E1 und E2

Für Variante E1 ist nicht mit relevanten Mehraufkommen zurechnen. Für Variante E2 ergibt eine Überschlagsrechnung folgende Grössen:

› **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:** CHF 1.6 Mia. (2003),

› **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 150'000 haben gemäss DBST einen Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen des Kantons LU von 13%. 45% der Einnahmen der direkten Bundessteuer (DBST) im Kanton LU stammen aus dieser Einkommensklasse.

Schätzung: 25% der Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 150'000.

› **Belastung Variante E2:** Relevante Mehrerträge ergeben sich ab Einkommen CHF >150'000. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen für Einkommen grösser CHF 150'000 beträgt knapp CHF 300'000 (DBST).

Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 150'000 werden durchschnittlich mit 8% höher belastet als heute.

- › Insgesamt ergibt die Überschlagsrechnung für Variante E2 ein Mehraufkommen bei den Steuererträgen von max. **CHF 30 Mio.** (2% der Einnahmen aus Einkommen natürlicher Personen).

Steueraufkommen Varianten E3 und E4

- › **Variante E3** ist am Kantonshauptort praktisch identisch mit dem Status Quo. Einzig die Einkommen höher CHF 500'000 werden minimal mehr belastet. Die steuergünstigen Gemeinden im Kanton Luzern wären in dieser Variante mit Mehrbelastungen konfrontiert. Es handelt sich allerdings um eine sehr geringe Anzahl Gemeinden. Die Auswirkungen auf das kantonale Steueraufkommen wären gering.
- › **Variante E4:** Es ergeben sich Mehrbelastungen für Einkommen >CHF 250'000. Gegenüber der Variante E2 ist die Wirkung reduziert auf Grund des erhöhten Schwellenwertes (Belastung der tieferen Einkommensteile) und auf Grund des reduzierten betroffenen Steuervolumens:
 - › **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:** CHF 1.6 Mia. (2003).
 - › **Einnahmenstruktur:** Die Einkommen grösser CHF 200'000¹⁵ summieren sich auf rund 10% des gesamten steuerbaren Einkommens des Kantons Luzern. 1/3 der Einnahmen der DBST aus dem Kanton Luzern stammen aus der Belastung dieser Einkommen. Schätzung: 15-20% der Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 250'000.
 - › **Belastung:** Mehrbelastungen ergeben sich für Einkommen ab CHF 250'000. Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 250'000 werden durchschnittlich mit 4% höher belastet als heute.
 - › Die Überschlagrechnung zeigt ein **Mehraufkommen** von max. CHF 15 Mio. (1%)

Harmonisierung ab CHF 300'000

Betroffen wären in Variante E4 nur noch Einkommen ab 300'000. Ansonsten wenige Änderungen:

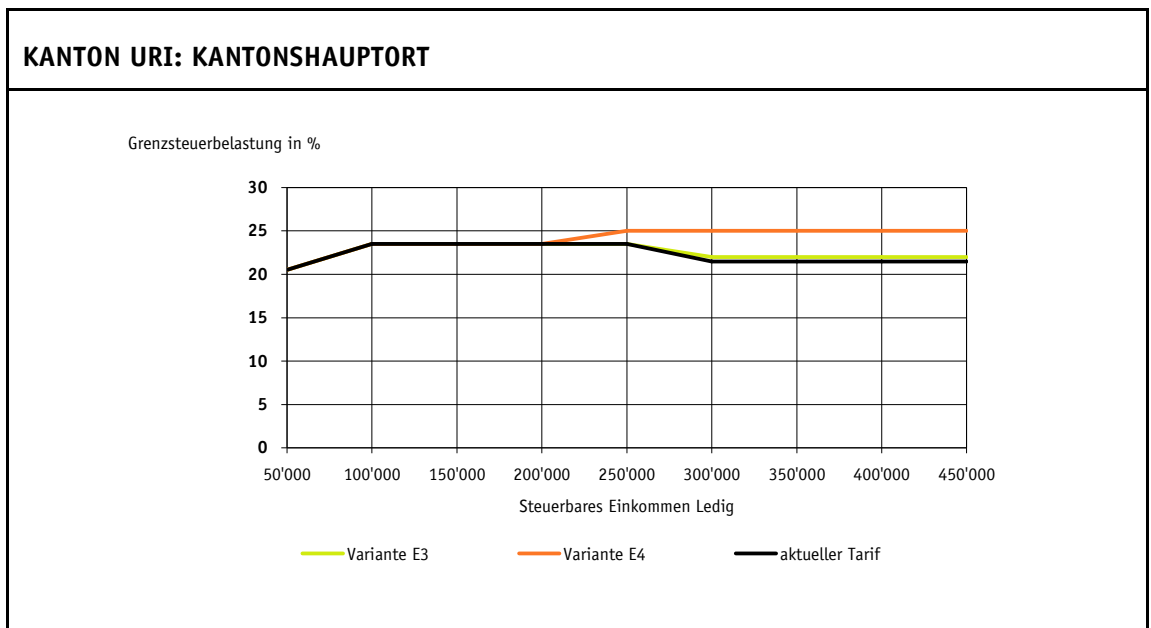
- › Für die betroffenen Einkommensgruppen reduziert sich die Gesamtbelastung leicht gegenüber den Varianten mit 250'000.
- › Führt zu einer Reduktion des zusätzlichen Steueraufkommens.

¹⁵ Strukturdaten für Einkommen >CHF 200'000 liegen nicht vor.

3.3.5. KANTON URI

Kanton Uri: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	20.50			20.50	20.50
100'000	23.50			23.50	23.50
150'000	23.50			23.50	23.50
200'000	23.50			23.50	23.50
250'000	23.50			23.50	25.00
400'000	21.50			22.00	25.00
450'000	21.50			22.00	25.00

Tabelle 14 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Uri nicht berechnet.



Figur 9 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastungen für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Uri nicht berechnet. Variante E3 ist praktisch identisch mit dem aktuellen Tarif. Einzig im Segment oberhalb CHF 300'000 wären minimale Anpassungen notwendig. In Variante E4 wären Einkommen oberhalb CHF 250'000 stärker belastet.

Steuerbelastung

Kanton Uri: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	13.29%			13.29%	13.29%
100'000	17.88%			17.88%	17.88%
150'000	19.76%			19.76%	19.76%
200'000	20.69%			20.69%	20.69%
250'000	21.25%			21.25%	21.25%
400'000	21.50%			21.65%	22.66%
450'000	21.50%			21.69%	22.92%

Tabelle 15 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Uri nicht berechnet.

Steueraufkommen

- › **Variante E3:** Keine relevanten Mehraufkommen.
- › **Variante E4:** Führt zu einer höheren Belastung von Einkommen grösser CHF 250'000.
 - › **Steuereinnahmen** von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen: CHF 130 Mio. (2003).
 - › **Situation Altdorf:** Der Kanton Uri kennt für die Gemeindesteuer keine Progression, für die Kantonssteuer hingegen schon. Die Gemeindesteuersätze (identisch für alle Einkommenshöhen) unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde nur marginal, d.h. innerkantonal gibt es zwischen den Gemeinden praktisch kein Belastungsgefälle.
 - › **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 200'000¹⁶ summieren sich auf rund 4% des gesamten steuerbaren Einkommens des Kantons Uri. 24% der Einnahmen der DBST im Kanton Graubünden stammt aus der Belastung dieser Einkommen. Schätzung: 10-15% der Steuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 250'000.
 - › **Belastung:** Mehrbelastungen ergeben sich für Einkommen ab CHF 250'000. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen für Einkommen grösser CHF 200'000 beträgt knapp CHF 350'000 (DBST). Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 250'000 werden durchschnittlich mit 5% höher belastet als heute.
 - › Die Überschlagrechnung zeigt ein **Mehraufkommen** von max. CHF 1 Mio. (1%).

¹⁶ Strukturdaten für Einkommen >CHF 200'000 liegen nicht vor.

Harmonisierung ab CHF 300'000

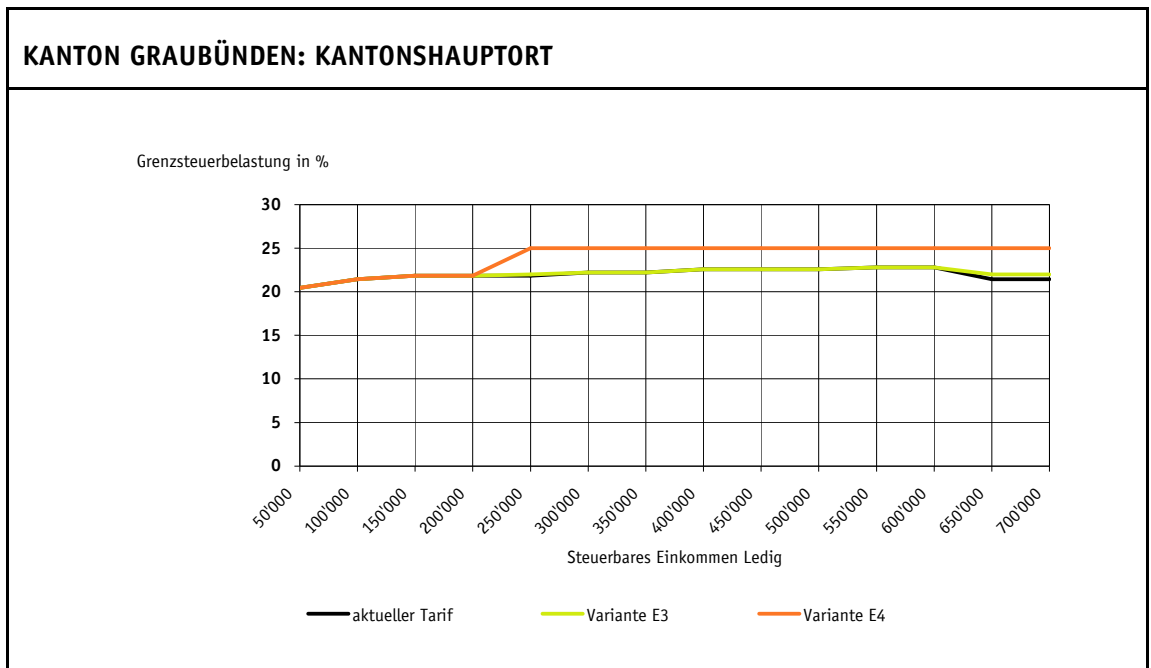
Betroffen wären in Variante E4 nur noch Einkommen ab 300'000. Ansonsten nur wenige Änderungen:

- › Für die betroffenen Einkommensgruppen reduziert sich die Gesamtbelastung leicht gegenüber den Varianten mit 250'000.
- › Führt zu einer Reduktion des zusätzlichen Steueraufkommens.

3.3.6. KANTON GRAUBÜNDEN

Kanton Graubünden: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	20.48			20.48	20.48
100'000	21.45			21.45	21.45
150'000	21.84			21.84	21.84
200'000	21.84			21.84	21.84
250'000	21.84			22.00	25.00
400'000	22.62			22.62	25.00
450'000	22.62			22.62	25.00
650'000	21.45			22.00	25.00
700'000	21.45			22.00	25.00

Tabelle 16 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Graubünden nicht berechnet.



Figur 10 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastungen für die Varianten E3 und E4. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Graubünden nicht berechnet. Variante E3 ist praktisch identisch mit dem aktuellen Tarif. Einzig im Segment oberhalb CHF 600'000 wären minimale Anpassungen notwendig. In Variante E4 wären Einkommen oberhalb CHF 250'000 stärker belastet.

Steuerbelastung

Kanton Graubünden: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	12.36%			12.36%	12.36%
100'000	16.63%			16.63%	16.63%
150'000	18.29%			18.29%	18.29%
200'000	19.18%			19.18%	19.18%
250'000	19.71%			19.71%	19.71%
400'000	20.66%			20.66%	21.69%
450'000	20.87%			20.88%	22.06%
650'000	21.45%			21.45%	22.97%
700'000	21.45%			21.49%	23.11%

Tabelle 17 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Die Varianten E1 und E2 wurden für den Kanton Graubünden nicht berechnet.

Steueraufkommen

- › **Variante E3:** Keine relevanten Mehraufkommen.
- › **Variante E4:** Führt zu einer höheren Belastung von Einkommen grösser CHF 250'000.
 - › **Steuereinnahmen** von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen: CHF 800 Mio. (2003).
 - › **Situation Chur:** Chur weist im innerkantonalen Vergleich eine eher unterdurchschnittliche Steuerbelastung auf. Insgesamt streut die Belastung relativ wenig.
 - › **Einnahmenstruktur:** Die steuerbaren Einkommen grösser CHF 200'000¹⁷ summieren sich auf rund 10% des gesamten steuerbaren Einkommens des Kantons Graubünden. 1/3 der Einnahmen der DBST im Kanton Graubünden stammt aus der Belastung dieser Einkommen. Schätzung: 15-20% der Steuereinnahmen stammen von Einkommen >CHF 250'000.
 - › **Belastung:** Mehrbelastungen ergeben sich für Einkommen ab CHF 250'000. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen für Einkommen grösser CHF 200'000 beträgt knapp CHF 400'000 (DBST). Schätzung: Die Einkommen grösser CHF 250'000 werden durchschnittlich 6% höher belastet als heute.
 - › Die Überschlagrechnung zeigt ein **Mehraufkommen** von max. CHF 10 Mio. (1%).

¹⁷ Strukturdaten für Einkommen >CHF 200'000 liegen nicht vor.

Harmonisierung ab CHF 300'000

Betroffen wären in Variante E4 nur noch Einkommen ab 300'000. Ansonsten wenige Änderungen:

- › Für die betroffenen Einkommensgruppen reduziert sich die Gesamtbelastung leicht gegenüber den Varianten mit 250'000.
- › Führt zu einer Reduktion des zusätzlichen Steueraufkommens.

3.3.7. KANTON BASEL LANDSCHAFT

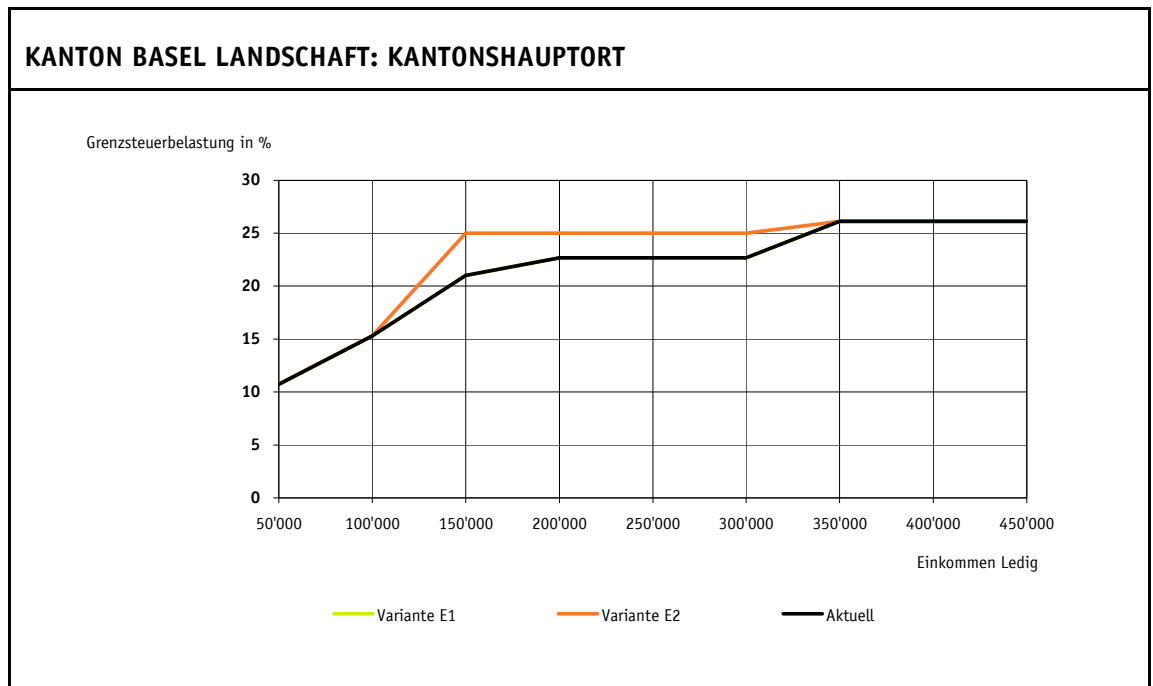
Die Grenzsteuerbelastungen in Liestal sind uneinheitlich, d.h. im mittleren Einkommenssegment (CHF 150'000–400'000) eher tief, darüber aber hoch. Kantonsintern liegt der Kantonshauptort bei der Grenzbelastung am obersten Rand der Gemeinden und ist in diesem Sinne nicht repräsentativ.

Die Harmonisierungsvariante E1 bleibt ohne Einfluss auf Liestal. Einzelne Gemeinden hingegen wären leicht betroffen, v.a. im Einkommenssegment um CHF 150'000. Die notwendigen Anpassungen wären allerdings marginal und ohne Relevanz für das Steueraufkommen.

Variante E2 hingegen würde Anpassungsbedarf bei allen Gemeinden auslösen. Dies allerdings nicht über das gesamte Einkommensspektrum, sondern nur für Einkommen zwischen CHF 150'000 und 350'000 für Ledige. Tabelle 18 und Figur 11 zeigen die Grenzbelastungen für ledige Personen am Kantonshauptort Liestal.

Kanton Basel Landschaft: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	10.72	10.72	10.72		
100'000	15.30	15.30	15.30		
150'000	21.03	21.03	25.00		
200'000	22.67	22.67	25.00		
250'000	22.67	22.67	25.00		
400'000	26.10	26.10	26.10		
450'000	26.10	26.10	26.10		

Tabelle 18 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E1 und E2. Die Varianten E3 und E4 wurden für den Kanton BL nicht berechnet. Variante E1 ist identisch mit der aktuellen Grenzbelastung.



Figur 11 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastung für die Varianten E1 und E2. Die Varianten E3 und E4 wurden nicht berechnet. Variante E1 ist identisch mit der aktuellen Grenzbelastung.

Steuerbelastung

Kanton Basel Landschaft: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1	Belastung Variante E2	Belastung Variante E3	Belastung Variante E4
50'000	5.11%	5.11%	5.11%		
100'000	9.26%	9.26%	9.26%		
150'000	12.43%	12.43%	12.43%		
200'000	14.79%	14.79%	15.57%		
250'000	15.34%	15.34%	16.18%		
400'000	19.22%	19.22%	20.44%		
450'000	19.90%	19.90%	21.10%		

Tabelle 19 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Variante E1 ist identisch mit der aktuellen Belastung. Die Varianten E3 und E4 wurden nicht berechnet.

Steueraufkommen

Für Variante E1 ist nicht mit relevanten Mehraufkommen zurechnen. Für Variante E2 ergibt eine Überschlagsrechnung folgende Grössen:

- › **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:** CHF 1.4 Mia. (2003).
- › **Einnahmenstruktur:** Rund 20% der Steuereinnahmen im Kanton Basel Landschaft stammen von Personen mit Einkommen zwischen 150'000 und 500'000.

› **Belastung Variante E2:** Im Hauptort Liestal beträgt die Mehrbelastung für die Einkommen zwischen 150'000 und 500'000 durchschnittlich 5% (Grobschätzung anhand der Belastungen für Ledige am Kantonshauptort Liestal). Da Liestal im innerkantonalen Vergleich aktuell eine hohe Grenzbelastung und Gesamtbelastung aufweist, ist insgesamt für den ganzen Kanton mit einem höheren Wert zu rechnen. Wir gehen von max. 10% aus.

Insgesamt ergibt die Überschlagsrechnung für Variante E2 ein Mehraufkommen bei den Steuererträgen von rund **CHF 28 Mio.** (2% der Einnahmen aus Einkommen natürlicher Personen).

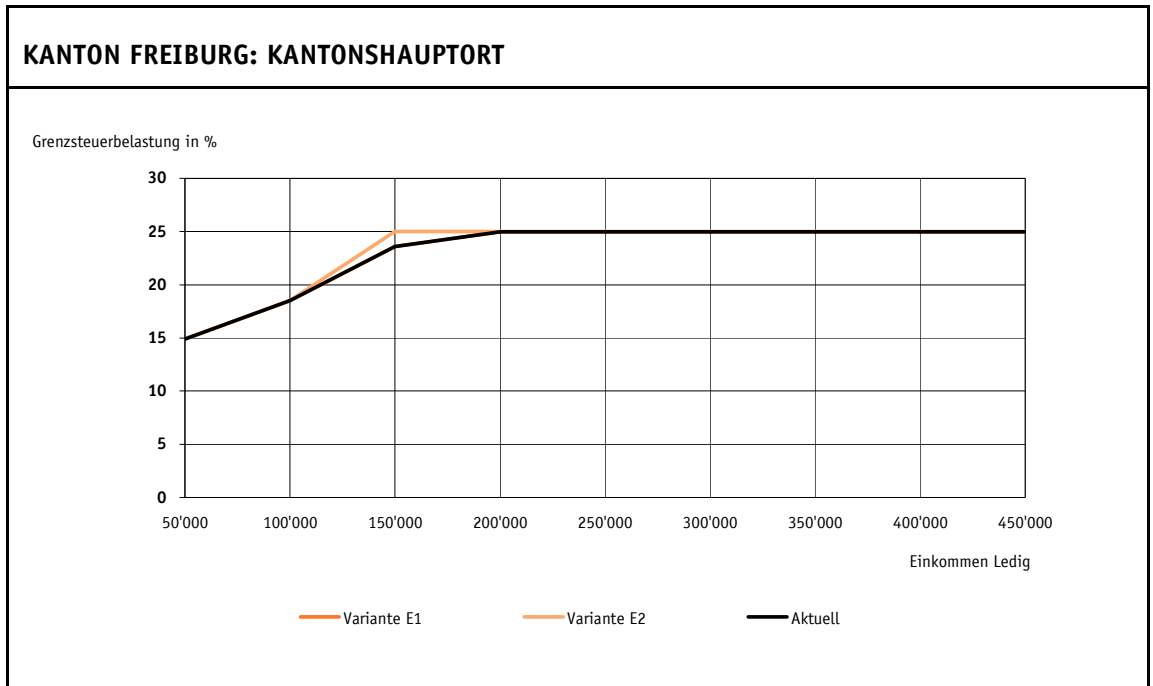
3.3.8. KANTON FREIBURG

Die Grenzbelastung des steuerbaren Einkommens ist im Kanton Freiburg leicht unterdurchschnittlich. Innerhalb des Kantons liegt der Kantonshauptort im Mittelfeld, wobei die Streuung zwischen den Gemeinden relativ gering ist. Der Kantonshauptort Freiburg dürfte daher den kantonalen Durchschnitt gut darstellen.

Eine Harmonisierung gemäss Variante E1 würde den Kantonshauptort nicht betreffen. Die Variante E2 hingegen würde Anpassungen in praktisch allen berücksichtigten Gemeinden hervorrufen. Der Anpassungsbedarf würde jedoch nicht das ganze Einkommensspektrum betreffen, sondern nur die Einkommen zwischen CHF 150 und 200'000.

Kanton Freiburg: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Grenzbelastung aktuell in %	Grenzbelastung Variante E1 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E2 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E3 in % (geschätzt)	Grenzbelastung Variante E4 in % (geschätzt)
50'000	14.90	14.90	14.90		
100'000	18.52	18.52	18.52		
150'000	23.16	23.16	25.00		
200'000	24.98	24.98	25.00		
250'000	24.98	24.98	25.00		
400'000	24.98	24.98	25.00		
450'000	24.98	24.98	25.00		

Tabelle 20 Grenzsteuerbelastung aktuell sowie geschätzt für die Varianten E1 und E2. Die Varianten E3 und E4 wurden nicht berechnet. Variante E1 ist identisch mit der aktuellen Grenzbelastung.



Figur 12 Aktuelle Grenzsteuerbelastung für Ledige sowie geschätzte Grenzbelastung für die Varianten E1 und E2. Die Varianten E3 und E4 wurden nicht berechnet. Variante E1 ist identisch mit der aktuellen Grenzbelastung.

Steuerbelastung

Kanton Freiburg: Steuerbelastung am Kantonshauptort					
Tarif: Ledige					
Steuerbares Einkommen	Belastung aktuell	Belastung Variante E1 (geschätzt)	Belastung Variante E2 (geschätzt)	Belastung Variante E3 (geschätzt)	Belastung Variante E4 (geschätzt)
50'000	8.70%	8.70%	8.70%		
100'000	12.60%	12.60%	12.60%		
150'000	14.97%	14.97%	14.97%		
200'000	17.22%	17.22%	17.48%		
250'000	18.63%	18.63%	18.98%		
400'000	20.75%	20.75%	21.24%		
450'000	21.14%	21.14%	21.66%		

Tabelle 21 Steuerbelastung in % des steuerbaren Einkommens. Variante E1 ist identisch mit der aktuellen Belastung. Die Varianten E3 und E4 wurden nicht berechnet.

Steueraufkommen

Für Variante E1 ist nicht mit relevanten Mehraufkommen zu rechnen. Für Variante E2 ergibt eine Überschlagsrechnung folgende Grössen für den Kanton Freiburg:

- › **Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden aus Einkommen natürlicher Personen:** CHF 1.1 Mia. CHF (2003).

- › **Einnahmenstruktur:** 42% der Einnahmen der DBST im Kanton Freiburg stammen von Einkommen grösser als CHF 150'000. 10% aus dem Einkommenssegment CHF 150–200'000.
- › **Belastung Variante E2:** Relevante Mehrbeträge ergeben sich v.a. für die Einkommen zwischen CHF 150'000 und 200'000, höhere Einkommen sind ebenfalls leicht mehr belastet, aber nur in marginalem Rahmen. Die Mehrbelastung beträgt für das Segment 150–200'000 durchschnittlich unter 5%, für höhere Einkommen weniger (Grobschätzung anhand der Belastungen am Kantonshauptort Freiburg für Ledige und Verheiratete).

Die Überschlagsrechnung für Variante E2 ergibt ein Mehraufkommen bei den Steuererträgen von grob CHF **10–15 Mio.**, d.h. rund 1% der Einnahmen aus Einkommen natürlicher Personen im Kanton Freiburg.

3.4. VERÄNDERUNG STEUERAUFKOMMEN INSGESAMT

Eine präzise Schätzung des Steueraufkommens für die verschiedenen Varianten über alle Kantone gesehen, würde eine detaillierte Analyse sämtlicher betroffener Kantone voraussetzen. Kapitel 3.3 zeigt beispielhaft das ungefähre Mehraufkommen in einigen Kantonen. Die Annäherungen für die weiteren betroffenen Kantone orientieren sich an diesen Beispielen sowie an weiteren Indikatoren. Als **Indikatoren** herangezogen werden:

- › Beispielkantone,
- › Steuereinnahmen Kanton und Gemeinden vom Einkommen natürlicher Personen,
- › Steuerbares Einkommen gemäss DBST,
- › Anteil der Steuereinnahmen, welcher von Personen mit einem Einkommen >CHF 200'000 stammt gemäss DBST,
- › Index der Einkommensbelastung natürlicher Personen (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung).

Die Überschlagsrechnungen zeigen, dass ausschliesslich bei denjenigen Kantonen, welche von allen Varianten betroffen sind, die Mehraufkommen 5% oder mehr der aktuellen Steueraufkommen (aus Einkommen natürlicher Personen) ausmachen. Für diese Kantone wird für die Gesamtschätzung ein Mehraufkommen geschätzt und ausgewiesen.

Bei den übrigen Kantonen liegen die Mehraufkommen unter 5% (im Kanton Zürich z.B. unter 1%). Auf eine detaillierte Ausweisung der Beträge dieser Kantone wird angesichts der mit der Schätzung verbundenen Unsicherheiten verzichtet. Für die nicht separat untersuchten Kantone gehen wir für die Gesamtschätzung von einer durchschnittlichen Veränderung des Steueraufkommens von rund 2% (Variante E2) und 1.5% (Variante E4) aus.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die geschätzten **Gesamtveränderungen** für die vier Varianten. Die Schätzungen jeweils der Varianten E1/E2 und E3/E4 basieren auf unterschiedlichen kantonalen Detailanalysen. Die Zwischentotale sind deshalb nicht direkt miteinander vergleichbar.

Veränderung Steueraufkommen					
Mio. CHF					
Kantone	Einkommenssteuern Kantone und Gemeinden 2003	Veränderung Variante E1		Veränderung Variante E2	
		in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF	in %
Appenzell I.	49	20%	10	35%	17
Nidwalden	175	15%	25	25%	40
Schwyz	422	19%	80	40%	170
Zug	418	19%	80	45%	190
Zwischentotal	1'064	18%	195	39%	417
Basel Landschaft	1'311	0%	0	2%	28
Freiburg	1'123	0%	0	1%	15
Luzern	1'576	0%	0	2%	30
Zürich	6'260	0%	0	0.5%	30
AG, AR, GR, SG, TG, UR	6'465	0%	0	2.0%	130
Gesamttotal	17'799	1.1%	195	3.7%	650
<i>CH total</i>	<i>35'443</i>	<i>0.6%</i>	<i>195</i>	<i>1.8%</i>	<i>650</i>

Tabelle 22 Zusätzliches Steueraufkommen bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen für die Harmonisierungsvarianten E1 und E2. Ohne Kanton OW.

Veränderung Steueraufkommen					
Mio. CHF					
Kantone	Einkommenssteuern Kantone und Gemeinden 2003	Veränderung Variante E3		Veränderung Variante E4	
		in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF	in %
Appenzell I.	49	10%	5	20%	10
Appenzell R.	212	5%	11	10%	21
Nidwalden	175	15%	26	20%	35
Schwyz	422	24%	100	36%	150
Zug	418	19%	80	26%	110
Zwischentotal	1'276	17%	222	26%	326
Graubünden	764	0%	0	1%	10
Luzern	1'576	0%	0	1%	15
Uri	130	0%	0	1%	1
Zürich	6'260	0%	0	0.25%	15
AG, BL, FR, SH, SG, TG	8'130	0%	0	1.5%	122
Gesamttotal	18'136	1.2%	222	2.7%	489
<i>CH total</i>	<i>35'443</i>	<i>0.6%</i>	<i>222</i>	<i>1.4%</i>	<i>489</i>

Tabelle 23 Zusätzliches Steueraufkommen bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen für die Harmonisierungsvarianten E3 und E4. Ohne Kanton OW.

Insgesamt ergibt sich für die vier Varianten **Mehraufkommen** in der folgenden Grössenordnung:

- › Mehraufkommen Variante E1: CHF 200 Mio.
- › Mehraufkommen Variante E2: CHF 650 Mio.
- › Mehraufkommen Variante E3: CHF 220 Mio.
- › Mehraufkommen Variante E4: CHF 500 Mio.

3.5. ZWISCHENFAZIT

Die Berechnungen zu den Beispielkantonen und die Grobschätzungen zu den übrigen betroffenen Kantonen zeigen folgendes:

- › Das Re-Design der Grenzbelastungen bei Einkommen höher CHF 150'000 bzw. 250'000 hat z.T. auch Auswirkungen auf die Belastung von **tieferen Einkommen**. Zur Vermeidung grosser Sprünge in der Grenzbelastung sind in geringem Mass auch Anpassungen bei den Grenzbelastungen unterhalb von CHF 150'000 und 250'000 notwendig (z.B. Kanton Zug).
- › Von der Harmonisierung stark betroffen in allen Varianten sind die **kleinen Kantone mit heute tiefer Belastung**, d.h. insbesondere die Kantone ZG, SZ, NW und die beiden Appenzell. In diesen Kantonen müssten in einer Mehrheit der Gemeinden sämtliche Grenzbelastungen oberhalb (und z.T. auch unterhalb) der Einkommensgrenzen angepasst werden.
 - › In allen Varianten kämen rund 4/5 des zusätzlichen Steueraufkommens aus den Kantonen Zug und Schwyz.
 - › In diesen beiden Kantonen würde sich das Steueraufkommen relativ zum heutigen Zustand massiv erhöhen.
- › Bei den meisten betroffenen Kantonen sind eher **kleine Wirkungen** zu erwarten und dies ausschliesslich in den Varianten E2 und E4. Handlungsbedarf ergäbe sich jeweils nur bei einer Minderheit der Gemeinden und/oder bei einem Teil der Einkommen >CHF 150'000/250'000.
- › Die **Mehraufkommen** betragen in Variante E1 rund CHF 200 Mio., in Variante E2 rund 650 Mio., in Variante E3 rund 220 Mio. und in Variante E4 rund 500 Mio.
- › **Harmonisierungswirkung:** Insgesamt kann man erwarten, dass Variante E2 eine Harmonisierungswirkung entfalten würde analog einem Bandbreitemodell mit einer unteren Grenze von 80–90%.¹⁸ Etwas weniger stark wäre die Harmonisierungswirkung in den übrigen Varianten.

¹⁸ In der Vorevaluation wurde die Zunahme des Steueraufkommens im Bandbreitemodell (+/-20%) auf rund CHF 1 Mia. geschätzt. Im dortigen Modell wurden allerdings alle Einkommenssegmente harmonisiert, hier nur solche grösser CHF 150'000 (wobei in einzelnen Fällen auch tiefere Einkommen höher belastet würden). Die Einkommen grösser CHF 150'000 erbringen rund 56% des Steueraufkommens natürlicher Personen bei der DBST. In Variante E2 ist entsprechend

4. VERMÖGEN

4.1. AKTUELLE GRENZSTEUERBELASTUNGEN

4.1.1. DATENGRUNDLAGEN

Für die Berechnungen werden öffentlich zugängliche Daten der Kantone und Gemeinden verwendet.¹⁹ Die Daten umfassen die Steuertarife aller Kantone sowie die jeweiligen Vielfachen von gut 800 grossen Gemeinden (Steuerfuss Kanton und Gemeinde).²⁰

Aus den Daten lassen sich die Grenzsteuerbelastungen für steuerbare Vermögen natürlicher Personen ableiten. Dies für alle Vermögenssegmente von ledigen und verheirateten Personen in den Kantonshauptorten und den 800 weiteren Gemeinden. Nachfolgend werden die **Grenzsteuerbelastungen im Kantonshauptort** sowie eine kantonale Spannweite in der Grenzsteuerbelastung ausgewiesen. Die Spannweite bezieht sich auf die im Datensatz vorhandenen Gemeinden je Kanton, sie umfasst somit nicht alle Einzelfälle, gibt aber einen Eindruck der Situation in den einzelnen Kantonen.

4.1.2. AKTUELLE SITUATION

Gezeigt wird die Grenzbelastung bei Vermögen von CHF 2 Mio. und 10 Mio.:

- › Die Situationen bei 2 und bei 10 Mio. unterscheiden sich wenig, da die meisten Kantone oberhalb 2 Mio. keine oder nur eine **geringe Progression** kennen.
- › Wird ein unterer Schwellenwert von 1 Mio. anstatt 2 Mio. gewählt, so ist die Situation praktisch **identisch** mit der Situation bei 2 Mio.
- › Einzige **Ausnahme**: Kanton Zürich. Da der Kanton Zürich bei der Vermögenssteuer eine starke Progression kennt, liegt die Grenzbelastung bei einem Vermögen von 1 Mio. sehr tief, d.h. wesentlich unter 4 Promille und wäre von einer Harmonisierung bei 4 Promille stark betroffen. Bei einem Vermögen von 2 Mio. bewegt sich der Kanton Zürich hingegen bei der Grenzbelastung im Mittelfeld.
- › **Spezialfall Schaffhausen**: Gemäss Grafiken (2 und 10 Mio.) ist Schaffhausen von einer Harmonisierung bei 4 oder 5 Promille nicht betroffen. Der Kanton kennt aber eine degressive Besteuerung des Vermögens. Die (starke) Degression setzt allerdings erst oberhalb 10 Mio. ein. Von einer Harmonisierung wären entsprechend die sehr hohen Vermögen im Kanton Schaffhausen relevant betroffen.

eine etwas stärkere Harmonisierung zu erwarten als im Bandbreitemodell (Voraussetzung: Die Mehrerträge werden abgeschöpft, umverteilt und in Kantonen mit hohen Steuern zu Steuersenkungen eingesetzt).

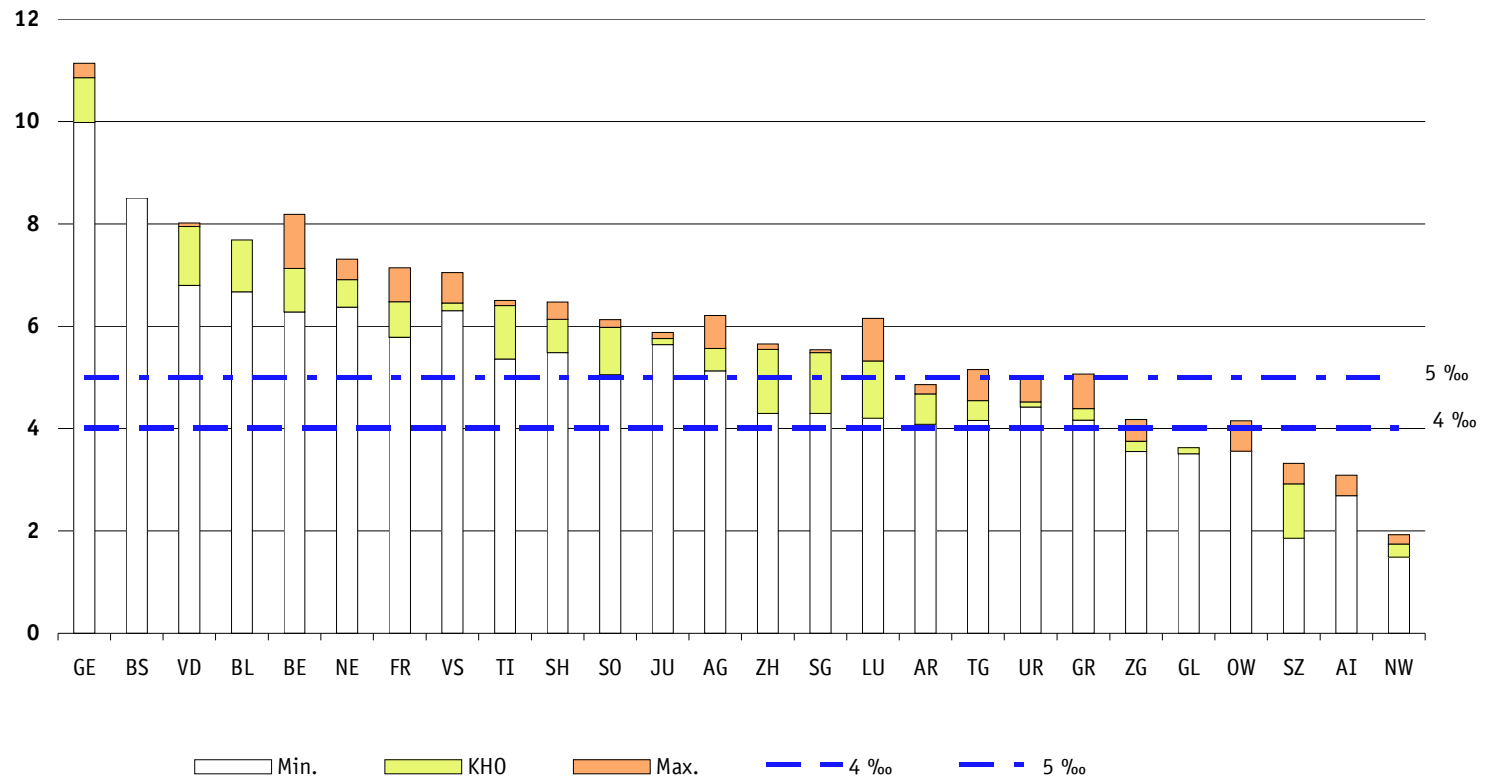
¹⁹ Zusammengestellt von der Eidg. Steuerverwaltung.

²⁰ Die Daten dienen der Steuerverwaltung als Input zur Schätzung der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten und der kantonalen Belastungs- und Indexziffern. Siehe dazu: Eidgenössische Steuerverwaltung: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten (jährliche Publikation), Bern

- › **Spezialfall Obwalden:** Die vorliegenden Daten beziehen sich auf die Situation vor Anpassung des Steuersystems in Obwalden im Jahr 2006 (Einführung Degression). Auf eine Aufdatierung wurde hier verzichtet, der Kanton dürfte aber unter dem neuen Regime von einer Harmonisierung stark betroffen sein.

GRENZSTEUERBELASTUNG VERMÖGEN: LEDIGE/CHF 2 MIO.

Grenzsteuerbelastung in ‰
Ledige, 2 Mio. CHF



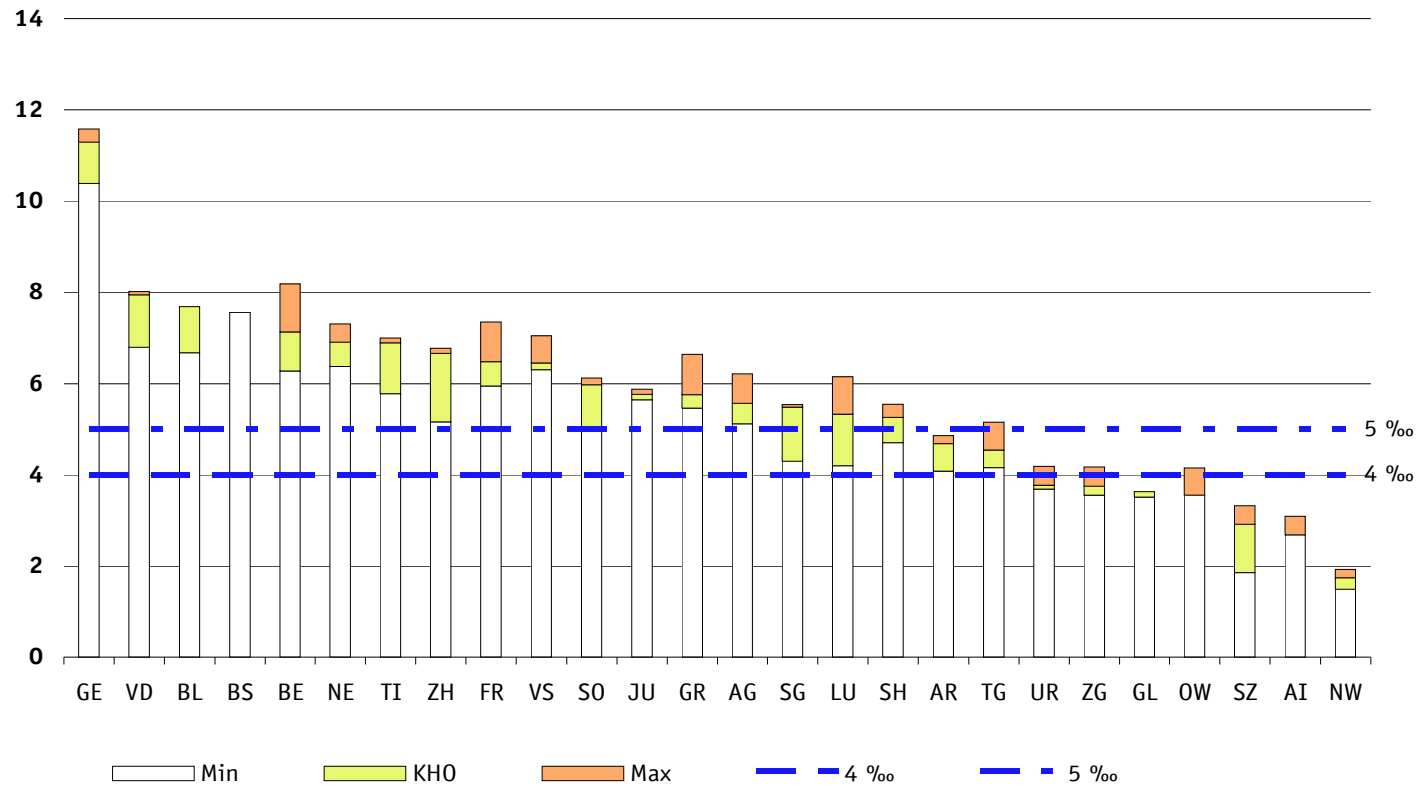
©INFRAS

Min. KHO Max. 4 ‰ 5 ‰

Figur 13 Grenzsteuerbelastung des Vermögens durch Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuer) für das Jahr 2005 für ledige Personen bei einem Vermögen von CHF 2 Mio. Kantonshauptort (KHO) und kantonales Minimum und Maximum. Harmonisierungsgrenzen: V1 = 4 ‰ / V2 = 5 ‰.

GRENZSTEUERBELASTUNG VERMÖGEN: LEDIGE/CHF 10 MIO.

Grenzsteuerbelastung in ‰
Ledige, 10 Mio. CHF



©INFRAS

Min KHO Max 4 ‰ 5 ‰

Figur 14 Grenzsteuerbelastung des Vermögens durch Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuer) für das Jahr 2005 für ledige Personen bei einem Vermögen von CHF 10 Mio. Kantonshauptort (KHO) und kantonales Minimum und Maximum. Harmonisierungsgrenzen: V1 = 4 ‰ / V2 = 5 ‰.

4.2. HARMONISIERUNGSVARIANTEN

Harmonisierungsgrenze

Die Berechnungen gehen von folgenden Annahmen aus:

- › **Harmonisierungsgrenze:** ab CHF 2 Mio., da bei den meisten Kantonen oberhalb 2 Mio. keine oder nur noch kleine Progression.
- › **Verbot für degressive Steuerbelastung** (Grenzbelastung darf nicht unter Durchschnittsbelastung sinken).

Steuerbares Vermögen

Verwendet für die Berechnungen wird das **steuerbare Vermögen**. Das steuerbare Vermögen ist kantonal unterschiedlich definiert, d.h. die Kantone lassen unterschiedliche Sozialabzüge zu. Die Grenzbelastungsdaten zeigen ausschliesslich, wie hoch ein zusätzlicher Franken bei einer bestimmten Vermögenshöhe steuerlich belastet wird, sie sagen aber nichts darüber aus, wie das steuerbare Einkommen zustande gekommen ist.

Sozialabzüge

Die meisten Kantone kennen einen einheitlichen Tarif für Ledige und Verheiratete, gewährt den beiden Kategorien von Steuerpflichtigen aber unterschiedliche Sozialabzüge. Andere Kantone (z.B. Kanton Zürich) kennen unterschiedliche Tarife für Ledige und Verheiratete, dafür keine Sozialabzüge:

- › Verwendete **Sozialabzüge:** Abzug für Ledige, Verheiratetenabzug, Kinderabzug, AHV-Abzug etc. Heute betragen die Abzüge für ledige Steuerpflichtige max. CHF 100'000, i.d.R. aber um die 50'000. Kinderabzüge werden bis max. CHF 30'000/Kind gewährt, i.d.R. tiefer.
- › Solange sich die Sozialabzüge im heutigen Rahmen bewegen und eine relativ hohe Harmonisierungsgrenze gewählt wird, bleibt der Einfluss der unterschiedlichen Sozialabzüge im Rahmen, d.h. führt nicht zu gravierenden Verzerrungen.
- › Wird auf eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage verzichtet, wäre allenfalls eine **Begrenzung** der Sozialabzüge zu prüfen.

Varianten

Folgende Varianten werden untersucht:

- › Extremfälle ausschliessen (V-1): 4 Promille (Grenzbelastung Vermögen von CHF 2 Mio.).
- › Breitere Harmonisierung (V-2): 5 Promille (Grenzbelastung Vermögen von CHF 2 Mio.).

ÜBERSICHT ANNAHMEN UND VARIANTEN: VERMÖGEN		
	Variante V-1	Variante V-2
Referenzjahr	2005	
Einbezogene Steuern	Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kirchensteuer)	
Bemessungsgrundlage	Steuerbares Vermögen	
Steuertarif	Ledige	
Harmonisierung ab Vermögenshöhe (CHF)	2 Mio.	
Minimale Grenzsteuerbelastung ab Harmonisierungsgrenze	4 Promille	5 Promille

Tabelle 24 Vermögenssteuer

Betroffene Kantone

Betroffene Kantone		
Kantone	Variante V-1	Variante V-2
Appenzell I.		
Appenzell R.		
Glarus		
Graubünden		
Luzern		
Nidwalden		
Schaffhausen		
Schwyz		
St. Gallen		
Thurgau		
Uri		
Zug		
Zürich		
Legende:		
	= stark betroffen	
	= teilweise	
	= nicht oder nur marginal	

Tabelle 25 Vermögensbesteuerung: Kantone, welche gemäss der jeweiligen Variante starke oder teilweise Anpassungen ihrer Grenzbelastung vornehmen müssten. Ohne Kanton Obwalden. Nicht aufgeführte Kantone sind nicht oder nur sehr marginal betroffen.

4.3. DETAILANALYSE KANTONE

In Kapitel 4.3 wird die Situation in den Kantonen Schwyz, Zug, Zürich und Graubünden detailliert dargestellt. Die Situation in den übrigen betroffenen Kantonen wird in Kapitel 4.3.5 grob zusammengefasst.

Auf die Berechnung der Wirkungen der Varianten V-1 und V-2 auf das Steueraufkommen wird verzichtet, da uns die dazu notwendigen Daten nicht vorliegen (insb. kantonale Strukturdaten zu Vermögensverteilung und Steueraufkommen).²¹

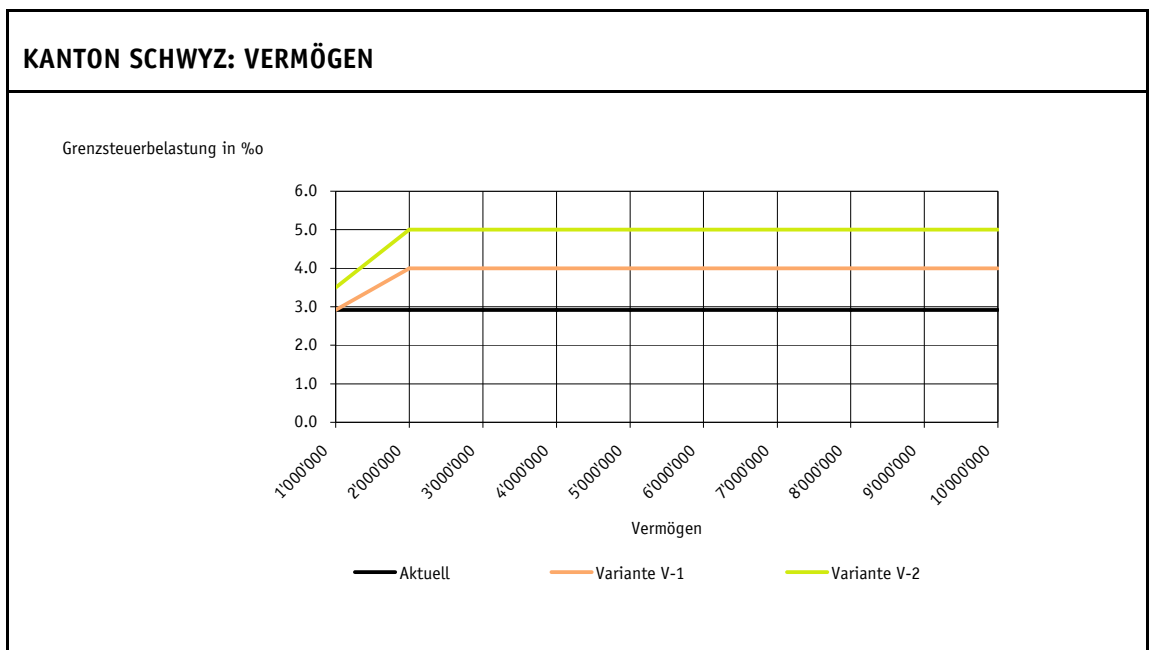
²¹ Zwar existiert eine „Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen“ der Eidg. Steuerverwaltung, die dort verwendeten Daten aus den Kantonen stammen allerdings von 1997. Eine Neuauflage ist vorgesehen, aber noch nicht erhältlich. Zum Vermögen stehen zudem auch keine Daten der DBST zur Verfügung. Die Daten müssten entsprechend direkt in den einzelnen Kantonen beschafft werden, was hier nicht geleistet werden kann.

4.3.1. KANTON SCHWYZ

Grenzbelastung

Kanton Schwyz: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Grenzbelastung aktuell in ‰	Grenzbelastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Grenzbelastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	2.92	2.92	3.50
2'000'000	2.92	4.00	5.00
3'000'000	2.92	4.00	5.00
5'000'000	2.92	4.00	5.00
7'000'000	2.92	4.00	5.00
10'000'000	2.92	4.00	5.00

Tabelle 26 Vermögen: Grenzsteuerbelastung (in ‰) aktuell sowie geschätzt für die Varianten V-1 und V-2. Im Kanton Schwyz wird das Vermögen heute nach einem Einheitstarif besteuert, d.h. der Tarif kennt keine Progression.



Figur 15 Vermögen: Grenzsteuerbelastung (in ‰) am Kantonshauptort für ledige Steuerpflichtige. In beiden Varianten ist eine wesentlich Anpassung der Grenzbelastung für Vermögen >CHF 2 Mio. notwendig.

Steuerbelastung

Kanton Schwyz: Steuerbelastung am Kantonshauptort			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Belastung aktuell in ‰	Belastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Belastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	2.92	2.92	2.92
2'000'000	2.92	2.92	3.21
3'000'000	2.92	3.28	3.81
5'000'000	2.92	3.57	4.28
7'000'000	2.92	3.69	4.49
10'000'000	2.92	3.78	4.64

Tabelle 27 Vermögen: Steuerbelastung in ‰ des steuerbaren Vermögens. In beiden Varianten ergibt sich eine wesentliche Mehrbelastung von Vermögen >CHF 2 Mio. (in Variante V-2 ev. auch schon bei tieferen Vermögen). Die Belastung erhöht sich in Varianten V-2 um rund 25% und in Variante V-2 um rund 50%.

Steueraufkommen

Nicht berechnet.²²

²² Einen groben Hinweis auf die Grössenordnung kann folgende Überschlagsrechnung liefern:

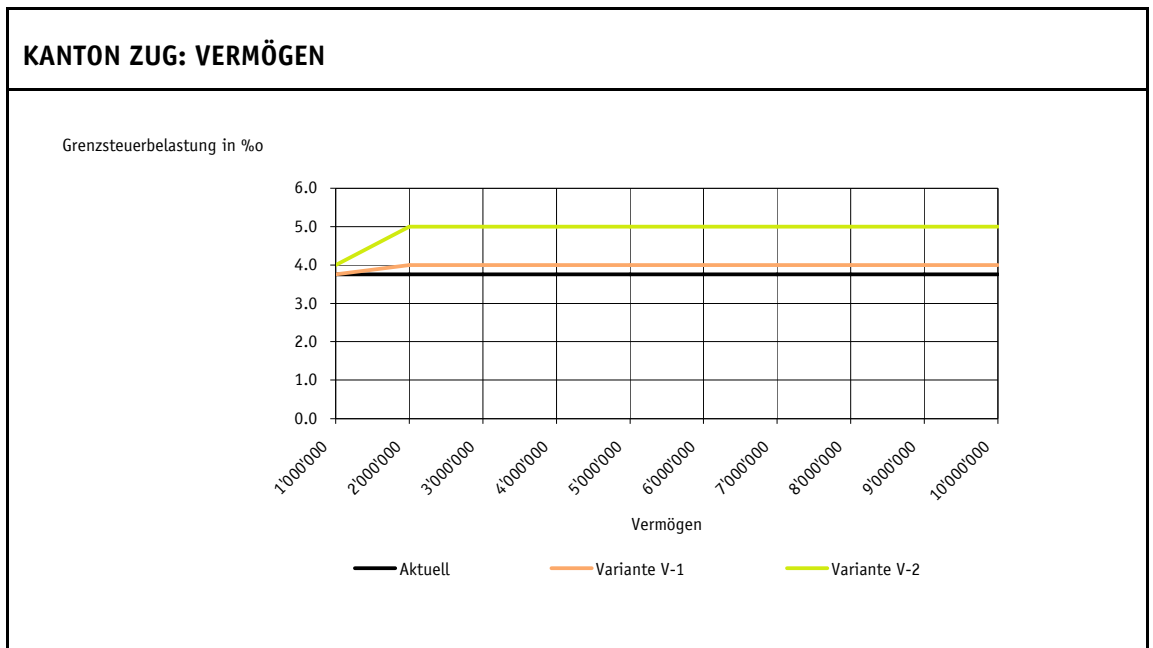
- › Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 43 Mio. (2003).
- › Vermögensstatistik (1997!): Steuerpflichtige mit einem Vermögen von > 2 Mio. haben einen Anteil von 41% am gesamten Reinvermögen des Kantons (>1 Mio. = 53%).
- › Zusätzliche Belastung: Variante V-1: 20-25% / Variante V-2: 40-50%.
- › Überschlagsrechnung: Variante V-1: 5 Mio. / Variante V-2: 10 Mio.

4.3.2. KANTON ZUG

Grenzbelastung

Kanton Zug: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Grenzbelastung aktuell in ‰	Grenzbelastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Grenzbelastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	3.75	3.75	4.00
2'000'000	3.75	4.00	5.00
3'000'000	3.75	4.00	5.00
5'000'000	3.75	4.00	5.00
7'000'000	3.75	4.00	5.00
10'000'000	3.75	4.00	5.00

Tabelle 28 Vermögen: Grenzsteuerbelastung (in ‰) aktuell sowie geschätzt für die Varianten V-1 und V-2. Der Steuertarif im Kanton Zug ist bis zu einer Vermögenhöhe von CHF 600'000 progressiv ausgestaltet, ab da konstant.



Figur 16 Vermögen: Grenzsteuerbelastung (in ‰) am Kantonshauptort für ledige Steuerpflichtige. Variante V-1 führt zu einer kleinen Zusatzbelastung. Bei Variante V-2 ist die Grenzbelastung für Vermögen >CHF 2 Mio. von knapp 4‰ auf 5‰ anzupassen.

Steuerbelastung

Kanton Zug: Steuerbelastung am Kantonshauptort			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Belastung aktuell in ‰	Belastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Belastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	2.63	2.63	2.63
2'000'000	3.19	3.19	3.31
3'000'000	3.38	3.46	3.88
5'000'000	3.53	3.68	4.33
7'000'000	3.59	3.77	4.52
10'000'000	3.64	3.84	4.66

Tabelle 29 Vermögen: Steuerbelastung in ‰ des steuerbaren Vermögens. In Variante V-1 ergibt sich eine leicht höhere Belastung gegenüber heute. Variante V-2 führt zu einer Mehrbelastung der Vermögen >CHF 2 Mio. von 25-30%.

Steueraufkommen

Nicht berechnet.²³

23 Einen groben Hinweis auf die Grössenordnung kann folgende Überschlagsrechnung liefern:

- › Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 77 Mio. (2003).
- › Vermögensstatistik (1997!): Steuerpflichtige mit einem Vermögen von > 2 Mio. haben einen Anteil von 60% am gesamten Reinvermögen des Kantons.
- › Zusätzliche Belastung: Variante V-1: 5%/Variante V-2: 25-30%.
- › Überschlagsrechnung: Variante V-1: 5 Mio./Variante V-2: 15 Mio.

4.3.3. KANTON ZÜRICH

Grenzbelastung

Der Kantonshauptort Zürich wäre durch die Harmonisierungsvarianten V-1 und V-2 **nicht betroffen**. Die Grenzbelastung bei einem Vermögen von CHF 2 Mio. liegt bei 5.5‰.

Kantonsintern liegt Zürich im Belastungsvergleich mit anderen Gemeinden am oberen Rand. Es existiert eine wesentliche Anzahl von Gemeinden mit tieferen Belastungen. Von **Variante V-1** sind auch diese Gemeinden nicht betroffen. Bei **Variante V-2** hingegen entsteht bei einer Anzahl Gemeinden Handlungsbedarf.

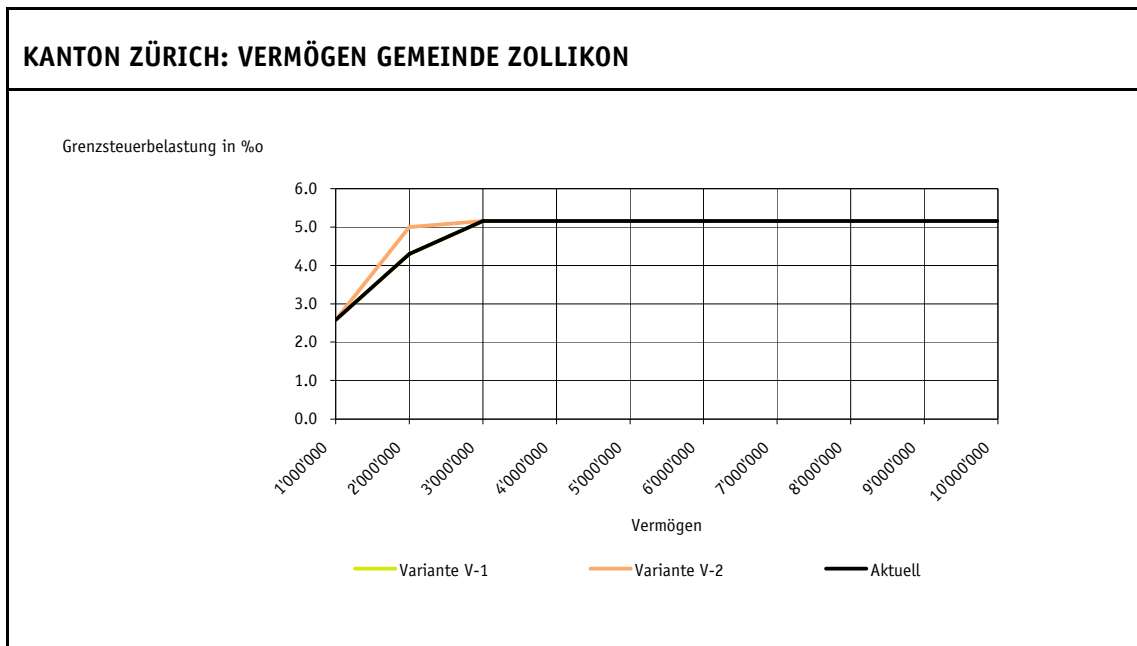
Betroffene Gemeinden Variante V-2

Eine Grenzbelastung unter 5‰ weisen alle Gemeinden mit einem Gemeindesteuerfuss von 100% und darunter auf. Es handelt sich dabei ausschliesslich um kleinere und mittlere Gemeinden. Weniger als 20% der Bevölkerung des Kantons Zürich leben in diesen Gemeinden.

Da die Varianten V-1 und V-2 für den Kantonshauptort Zürich keine Auswirkungen haben, wird hier die Situation in einer der betroffenen Gemeinden dargestellt. Als Beispiel dient die **Gemeinde Zollikon**, d.h. die Gemeinde mit dem kantonal tiefsten Steuerfuss.

Kanton Zürich: Grenzsteuerbelastung Gemeinde Zollikon			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Grenzbelastung aktuell in ‰	Grenzbelastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Grenzbelastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	2.58	2.58	2.58
2'000'000	4.30	4.30	5.00
3'000'000	5.16	5.16	5.16
5'000'000	5.16	5.16	5.16
7'000'000	5.16	5.16	5.16
10'000'000	5.16	5.16	5.16

Tabelle 30 Vermögen Gemeinde Zollikon: Grenzsteuerbelastung (in ‰) aktuell sowie geschätzt für die Varianten V-1 und V-2.



Figur 17 Vermögen Gemeinde Zollikon: Grenzsteuerbelastung (in ‰) für ledige Steuerpflichtige. Variante V-1 ist identisch mit dem aktuellen Tarif. Variante V-2 führt gegenüber heute zu einer höheren Grenzbelastung bei Vermögen von CHF 2 Mio. bis 2.8 Mio.

Steuerbelastung

Kanton Zürich: Steuerbelastung Gemeinde Zollikon			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Belastung aktuell in ‰	Belastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Belastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	1.94	1.94	1.94
2'000'000	2.69	2.69	2.69
3'000'000	3.31	3.31	3.48
5'000'000	4.05	4.05	4.15
7'000'000	4.37	4.37	4.44
10'000'000	4.60	4.60	4.66

Tabelle 31 Vermögen: Steuerbelastung in ‰ des steuerbaren Vermögens. Variante V-1 ist identisch mit dem Ist-Zustand. Variante V-2 führt zu insbesondere zu einer Mehrbelastung der Vermögen CHF 2-2.8 Mio. (+5%) sowie zu einer generellen Mehrbelastung aller Vermögen >CHF 2 Mio. (+1-2%).

Zollikon ist diejenige Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss des Kantons. Die Ergebnisse in Zollikon **überzeichnen** entsprechend die Situation der Gemeinden, welche Anpassungen vornehmen müssten in Variante V-2.

Steueraufkommen

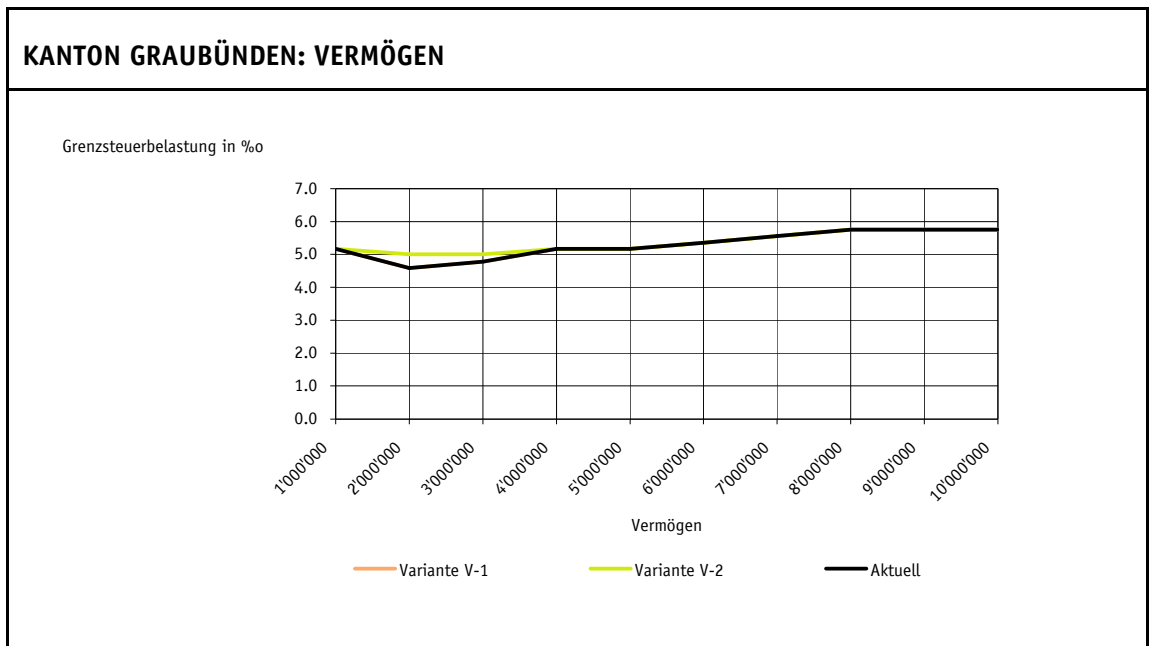
Keine relevanten Mehraufkommen.

4.3.4. KANTON GRAUBÜNDEN

Grenzbelastung

Kanton Graubünden: Grenzsteuerbelastung am Kantonshauptort			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Grenzbelastung aktuell in ‰	Grenzbelastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Grenzbelastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	5.17	5.17	5.17
2'000'000	4.58	4.58	5.00
3'000'000	4.78	4.78	5.00
5'000'000	5.17	5.17	5.17
7'000'000	5.56	5.56	5.56
10'000'000	5.75	5.75	5.75

Tabelle 32 Vermögen: Grenzsteuerbelastung (in ‰) aktuell sowie geschätzt für die Varianten V-1 und V-2.



Figur 18 Vermögen: Grenzsteuerbelastung (in ‰) am Kantonshauptort für ledige Steuerpflichtige. Variante V-1 ist identisch mit dem aktuellen Tarif. Variante V-2 führt gegenüber heute zu einer höheren Grenzbelastung bei Vermögen von CHF 2 Mio. bis 3.25 Mio.

Steuerbelastung

Kanton Graubünden: Steuerbelastung am Kantonshauptort			
Tarif: Ledige			
Steuerbares Vermögen	Belastung aktuell in ‰	Belastung Variante V-1 in ‰ (geschätzt)	Belastung Variante V-2 in ‰ (geschätzt)
1'000'000	4.15	4.15	4.15
2'000'000	4.39	4.39	4.39
3'000'000	4.48	4.48	4.59
5'000'000	4.71	4.71	4.79
7'000'000	4.91	4.91	4.96
10'000'000	5.14	5.14	5.19

Tabelle 33 Vermögen: Steuerbelastung in ‰ des steuerbaren Vermögens. Variante V-2 ist identisch mit dem Ist-Zustand. Variante V-2 führt zu einer marginalen Mehrbelastung von Vermögen >CHF 2 Mio.

Steueraufkommen

Keine relevanten Mehraufkommen.

4.3.5. WEITERE BETROFFENE KANTONE

- › **Appenzell I.:** Einheitstarif (keine Progression). Analoge Situation zum Kanton Schwyz (siehe Kapitel 4.3.1.). Von beiden Varianten stark betroffen. Steuerertrag (Kanton und Gemeinden) aus Vermögen natürlicher Personen: 8 Mio. (2003).
- › **Appenzell R.:** Einheitstarif für Vermögen >CHF 750'000. Von Variante V-1 nicht, von V-2 leicht betroffen (v.a. zwei Gemeinden). Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 38 Mio. (2003).
- › **Glarus:** Einheitstarif (keine Progression). Analoge Situation zum Kanton Schwyz (siehe Kapitel 4.3.1.), aber weniger stark betroffen. Leichte Anpassungen bei Variante V-1, stärkere bei V-2. Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 15 Mio. (2003).
- › **Luzern:** Progressiver Tarif bis Vermögen CHF 1 Mio., ab dann konstant. Von Variante V-1 gar nicht betroffen. V-2 betrifft drei Gemeinden (v.a. Meggen), die übrigen nicht. Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 172 Mio. (2003).
- › **Nidwalden:** Einheitstarif (keine Progression). Analoge Situation zum Kanton Schwyz (siehe Kapitel 4.3.1.). Von beiden Varianten stark betroffen. Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 22 Mio. (2003).
- › **Obwalden:** Nicht untersucht.
- › **Schaffhausen:** Stark degressive Belastung ab einem Vermögen von CHF 10 Mio. In beiden Varianten wären die sehr hohen Einkommen betroffen, die übrigen nicht. Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 34 Mio. (2003).
- › **St. Gallen:** Einheitstarif (keine Progression). Keine Auswirkungen von Variante V-1. Von Variante V-2 wären einzelne Gemeinden betroffen (Gemeindesteuerfuss <130). Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 328 Mio. (2003).
- › **Thurgau:** Einheitstarif ab 2 Mio. Von Variante V-1 nicht betroffen. Variante V-2: Anpassungsbedarf in fast allen Gemeinden. Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 101 Mio. (2003).
- › **Uri:** Einheitstarif oberhalb 3 Mio. Von Variante V-1 marginal betroffen, von V-2 relativ stark (alle Gemeinden, insb. die hohen Vermögen >3 Mio.). Steuerertrag aus Vermögen natürlicher Personen: 6 Mio. (2003).

4.4. VERÄNDERUNG STEUERAUFKOMMEN INSGESAMT

Nicht berechnet.

4.5. ZWISCHENFAZIT

Die Berechnungen zu den Beispielkantonen zeigen folgendes:

- › Von der Harmonisierung stark betroffen sind v.a. **kleine Kantone** mit heute **tiefer Vermögenssteuer-Belastung**. In beiden Varianten sind dies insbesondere die Kantone SZ, NW und AI. Hauptsächlich in Variante V-2 zusätzlich die Kantone ZG, UR und GL.
- › In diesen Kantonen wären **wesentliche Anpassungen** der Grenzbelastungen notwendig.
- › Bei den übrigen betroffenen Kantonen sind **kleine Wirkungen** zu erwarten und dies ausschliesslich in der Variante V-2.
- › Die **Mehraufkommen** konnten nicht detailliert geschätzt werden, dürften aber in Variante V-2 kaum über CHF 50 Mio. liegen.²⁴
- › Die Variante V-1 entfaltet eine relativ kleine **Harmonisierungswirkung**, von der fast ausschliesslich die Kantone SZ, NE und AI betroffen wären. Etwas weitergehend ist die Wirkung in V-2, wobei auch hier v.a. die Extremfälle Anpassungen vornehmen müssten und keine breite Harmonisierungswirkung erreicht würde.

²⁴ Insgesamt betragen die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden aus den Vermögen natürlicher Personen rund CHF 4.6 Mia. (2003), d.h. rund 12% der Steuereinnahmen aus Einkommen.

5. AUSGLEICHSMODELLE

Die Initiative sieht ein Abschöpfen der steuerlichen Mehraufkommen und eine Umverteilung zugunsten steuerlich stark belasteter Kantone vor. Mittels welcher Gefässe und mit welchem Verfahren ist offen. Nachfolgend werden **mögliche Modelle skizziert** und deren Wirkungen grob aufgezeigt. Angesichts der weit reichenden Implikationen derartiger Ausgleichsmodelle kann hier aber **keine abschliessende Beurteilung** der Modelle vorgenommen werden.

5.1. AUSGANGSLAGE

Es gehört zum Grundverständnis der Initiative, dass die durch die Harmonisierung bei den betroffenen Kantonen entstehenden steuerlichen Mehraufkommen umzuverteilen sind. Auf die grundsätzlich auch denkbare Möglichkeit, den Kantonen ihre Mehrerträge zu belassen und auf eine **Umverteilung zu verzichten**, wird deshalb hier nicht weiter eingegangen.²⁵

Soll umverteilt werden, ist einerseits zu definieren, von wem und nach welchen Kriterien Gelder abgeschöpft werden. Andererseits muss bestimmt werden, in welchen Topf diese Gelder fliessen, wer Anspruch auf Gelder aus diesem Topf hat und nach welchen Kriterien sie auf die Anspruchsberechtigten verteilt werden.

Idealerweise wäre das zu schaffende Instrument in die Logik der NFA einzupassen. Der **Ressourcenausgleich** in der NFA bezieht sich bei Beiträgen und Verteilung aus guten Gründen auf die Ressourcenausstattung der Kantone und nicht auf deren Steuerkraft o. ä. Die Anbindung eines Harmonisierungsausgleichsmodells an den Ressourcenausgleich erweist sich aber als schwierig:

- › **Beitragspflicht:** Mehraufkommen gehen nicht deckungsgleich mit einer hohen Ressourcenausstattung (so wäre z.B. der Kanton AI einerseits von einer Harmonisierung stark betroffen, ist andererseits aber ressourcenarm).
- › **Verteilung:** Teilweise geht eine tiefe Ressourcenausstattung einher mit einer hohen Steuerbelastung. In einigen Fällen ist dies aber nicht der Fall (z.B. BS, GE). Hier spielen u.a. die städtischen Sonderlasten eine wesentliche Rolle.

²⁵ In einem solchen Fall wären einzelne Kantone und ihre Gemeinden mit massiv höheren Steuereinnahmen konfrontiert und müssten sich überlegen, wie sie darauf reagieren sollten. In Frage käme z.B. eine Steuersenkung im nicht regulierten Bereich, sei es bei tiefen Einkommen oder bei anderen Steuerarten (Unternehmenssteuern etc.). Generell bestünde aber in diesen Kantonen ein starker Anreiz für Mehrausgaben auf allen Ebenen.

Diese schwierige, heterogene Situation hat komplexe sachliche und historische Ursachen und ist im vorliegenden Zusammenhang zu akzeptieren.²⁶ Für die Umsetzung eines Ausgleichsmodells ist entsprechend eine **Kompromisslösung** zu suchen, welche der Harmonisierungszielsetzung gerecht wird und gleichzeitig den Bestrebungen der NFA möglichst wenig zuwider läuft.

5.2. ABSCHÖPFUNG

Beitragspflicht

Es können zwei Gruppen von Kantonen unterschieden werden:

- › **Kantone ZG, SZ, NW, OW, AR, AI:** Es handelt sich um die am stärksten betroffenen Kantone, d.h. um diejenigen Kantone, welche umfassende Anpassungen vornehmen müssten. Diese Kantone würden auf Grund der Harmonisierung massive Mehreinnahmen aufweisen. Die Gesamtsumme dieser Mehreinnahmen wäre mit einiger Plausibilität schätzbar und vom Volumen her signifikant. Zudem wäre in diesen Kantonen eine Mehrheit der Gemeinden betroffen. Insgesamt sind hier Anknüpfungspunkte vorhanden, welche auf einer nachvollziehbaren Basis Abschöpfungen erlauben würden.
- › **Übrige betroffene Kantone:** Diejenigen Kantone, welche insgesamt ein Mehraufkommen von unter 5% des aktuellen Steueraufkommens aufweisen würden. Diese Kantone müssten zwar auf Grund der Harmonisierung partielle Anpassungen am Steuersystem vornehmen, das zusätzliche Steueraufkommen wäre allerdings gemessen am aktuellen Steueraufkommen gering. Angesichts der Situation, dass nur eine Minderheit der Gemeinden betroffen wäre und/oder nur einzelne Einkommenssegmente, wäre eine verlässliche Schätzung der Mehraufkommen schwierig.

Grundsätzlich wären auch die wenig betroffenen Kantone in den Ausgleich einzubeziehen. Angesichts der absolut und relativ geringen Summen und einer jeweiligen Minderheit von betroffenen Gemeinden wäre es auch denkbar, auf den Einbezug dieser Kantone **zu verzichten**. Diese hätten einzig kantonsintern für die Einhaltung der Mindestvorschriften zu sorgen und könnten via kantonalen Finanzausgleich für eine interne Angleichung der Belastung sorgen.

²⁶ Die NFA soll u.a. einen Beitrag zur Bereinigung der Situation leisten.

Höhe der Ausgleichsbeiträge

Anknüpfungspunkt ist das Steueraufkommen.²⁷ Zum Zeitpunkt der Umstellung ergibt sich für die involvierten Kantone die relevante Beitragshöhe anhand eines **Vergleichs vorher/nachher** beim Steueraufkommen. Die zur Bestimmung notwendigen Indikatoren und das „vorher“ wären zu definieren. Der Vergleich könnte beispielsweise auf Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre vor Annahme der Gesetzesänderungen abstellen. So könnte sichergestellt werden, dass die Kantone nicht antizipierend Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen können.

Allenfalls liesse sich die Beitragshöhe auch auf z.B. 80% der ausgewiesenen Mehreinnahmen **begrenzen**, um Diskussionen um die sachlich korrekte Berechnung die Spitze zu brechen.

Befristung der Beitragspflicht

Die Harmonisierung verändert die steuerliche Anreizsituation für die Steuersubjekte und beeinflusst deren Überlegungen bei der Wohnsitzwahl. Sie unterstützt damit eine Entwicklung, welche mittel- und langfristig durch Wanderungsbewegungen zu einer Angleichung der Kantone in der steuerlich bedingten Ressourcenausstattung führt. Dieser **dynamischen Entwicklung** ist Rechnung zu tragen.

Die Beitragspflicht begründet sich im Zeitpunkt der Umstellung durch ein zusätzliches Steueraufkommen auf Grund neuer gesetzlicher Vorgaben. Im Zuge der Angleichung in der steuerlich bedingten Ressourcenausstattung verliert die Beitragspflicht allerdings ihre Legitimation. Die Beitragspflicht ist somit als **Übergangslösung** zu konzipieren, d.h. zeitlich zu begrenzen und die Beitragshöhe kontinuierlich anzupassen. Denkbar wäre z.B. eine zeitliche Befristung auf 10 Jahre mit jährlich reduzierten Beiträgen.

5.3. RÜCKVERTEILUNG

Gemäss Initiativ-Entwurf sollen die abgeschöpften Beiträge Kantonen mit hoher Steuerbelastung zukommen. Die zusätzlichen Einnahmen sollen diesen ermöglichen, die Steuern zu senken und so „von oben“ die Disparitäten in der Steuerbelastung zu reduzieren. Folgende Modelle könnten für die Verteilung der abgeschöpften Beiträge in Frage kommen:

²⁷ Problematisch ist dies insofern, als es nicht der Sachlogik der NFA entspricht. Angesichts der Situation bei einer Harmonisierung gemäss den verschiedenen Varianten wäre aber z.B. der Ressourcenindex als Anknüpfungspunkt kaum sachgerecht.

- › **Eigenes Ausgleichsgefäss:** Die Mittel fließen in einen eigenen Topf und werden nach einem eigenständigen Verteilschlüssel ausgeschüttet. Zu definieren wären der Kreis der Profitierenden und der Verteilschlüssel. Für beides wäre insbesondere die aktuelle Steuerbelastung heranzuziehen.
- › **Integration in Ressourcenausgleich NFA:** Die Mittel fließen als dritte Quelle (neben dem Bund und den ressourcenstarken Kantonen) in den Ressourcenausgleich. Verteilung gemäss Mechanismus des Ressourcenausgleichs.
- › **Integration in Lastenausgleich NFA:** Die Mittel fließen als zweite Quelle (neben dem Bund) in den Lastenausgleich. Zu definieren wäre, zu welchen Teilen der soziodemografische (SLA) und der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) zu berücksichtigen wären.

RÜCKVERTEILUNG			
	Eigenes Ausgleichsgefäss	Integration in Ressourcenausgleich NFA	Integration in Lastenausgleich NFA
Beschreibung	› Die Mittel fließen in einen eigenen Topf.	› Die Mittel fließen in den Ressourcenausgleich	› Die Mittel fließen in den Lastenausgleich.
Kreis der Berechtigten	› z.B. Index der Einkommensbelastung	› Berechtigte Ressourcenausgleich	› Berechtigte Lastenausgleich
Verteilkriterium	› z.B. Index der Einkommensbelastung	› Verteilschlüssel Ressourcenausgleich	› Verteilschlüssel Lastenausgleich
Varianten		› Die Beiträge aus der Steuerharmonisierung reduzieren die Beiträge der Kantone (Topf bleibt konstant)	› Unterschiedliche Gewichtung GLS und SLA
Vorteile	› Massgeschneiderte Lösung	› Wenig Zusatzaufwand › Rückverteilung ist NFA-konform	› Wenig Zusatzaufwand › Rückverteilung ist NFA-konform
Nachteile	› Aufwändig › Abschöpfung und Rückverteilung nicht NFA-konform	› Berechtig sind u.a. auch UR, LU, FR und AI	› Berechtigungen decken sich schlecht mit aktueller Steuerbelastung (Anspruchsberechtigt sind u.a.: UR, SZ, NW, ZG, AI im GLA und ZH im SLA)

Tabelle 34 Mögliche Rückverteilungs-Modelle.

5.4. AUSGLEICHSMODELLE

Eine vollständige Integration des Ausgleichsmechanismus in den Ressourcenausgleich NFA kommt u. E. nicht in Frage, da sich Ressourcenausstattung und Steuerbelastung nur sehr

bedingt decken und so kaum sachgerechte Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Beitragspflicht und der Beitragshöhe bestehen. Mindestens für diese beiden Bereiche muss eine separate Lösung gesucht werden. Zusammenfassend stehen zwei Ausgleichsmodelle im Vordergrund:

- › **Separater Steuerausgleich:** Es wird ein neues Steuer-Ausgleichsgefäss geschaffen, mit welchem Abschöpfung und Rückverteilung unabhängig von bestehenden Ausgleichsgefässen und nach eigenen Richtlinien organisiert und durchgeführt werden können.
- › **Ergänzung Ressourcen- und/oder Lastenausgleich:** Der Steuerausgleich ergänzt die bestehenden Ausgleichsgefässe, d.h. die Abschöpfung erfolgt nach Steuerausgleichskriterien, die Gelder fließen in den Ressourcen- und/oder den Lastenausgleich und werden nach deren Kriterien rückverteilt.

AUSGLEICHSMODELLE		
	Separater Steuerausgleich	Ergänzung Ressourcen- und/oder Lastenausgleich mit Sonderausgleich Steuerharmonisierung
Modus Abschöpfung	› Separater Modus, welcher am Steueraufkommen anknüpft	› Separater Modus, welcher am Steueraufkommen anknüpft
Beitragspflicht	<ul style="list-style-type: none"> › Beitragspflichtig sind Kantone mit relevanten Mehreinnahmen auf Grund der Harmonisierung › Die Grenze für die Beitragspflicht ist zu definieren (z.B. Veränderung >5% der Steuereinnahmen aus Einkommen natürlicher Personen) › Der Referenzwert für die Berechnung der Mehrerträge ist zu definieren (z.B. Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Annahme) › Betroffene Kantone: ZG, SZ, AI, AR, NW, OW › Kantone mit einer Änderung <5% sind von der Beitragspflicht befreit 	<ul style="list-style-type: none"> › Beitragspflichtig sind Kantone mit relevanten Mehreinnahmen auf Grund der Harmonisierung › Die Grenze für die Beitragspflicht ist zu definieren (z.B. Veränderung >5% der Steuereinnahmen aus Einkommen natürlicher Personen) › Der Referenzwert für die Berechnung der Mehrerträge ist zu definieren (z.B. Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten) › Betroffene Kantone: ZG, SZ, AI, AR, NW, OW › Kantone mit einer Änderung <5% sind von der Beitragspflicht befreit
Höhe der Ausgleichsbeiträge	› 80% der Mehreinnahmen	› 80% der Mehreinnahmen
Modus Rückverteilung	› Ein separater Ausgleichstopf ist zu schaffen	<ul style="list-style-type: none"> › Die Beiträge ergänzen den Ressourcen- und/oder den Lastenausgleich. Die Volumina in diesen Gefässen erhöhen sich › Verteilung zusammen mit regulärem Ressourcen- und/oder Lastenausgleich
Beitragsberechtigung	› Kriterien sind zu definieren (z.B. auf der Basis des Index der Einkommensbelastung)	› Nach den Kriterien des Ressourcen, bzw. des Lastenausgleichs
Zweckbindung	<ul style="list-style-type: none"> › Nein › Grundsätzlich zwar denkbar, aber <ul style="list-style-type: none"> › in starkem Widerspruch zu Grundverständnis NFA › kaum durchsetz- und kontrollierbar 	› Nicht möglich
Befristung, Anpassung Beitragshöhe	<ul style="list-style-type: none"> › Die Beitragspflicht wird auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt (z.B. 10 Jahre) › Die Beitragshöhe wird während der Laufzeit des Ausgleichs kontinuierlich nach unten angepasst 	<ul style="list-style-type: none"> › Die Beitragspflicht wird auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt (z.B. 10 Jahre) › Die Beitragshöhe wird während der Laufzeit des Ausgleichs kontinuierlich nach unten angepasst
Varianten	› Auch die Kantone mit Mehreinnahmen <5% werden in den Ausgleich mit einbezogen	› Auch die Kantone mit Mehreinnahmen <5% werden in den Ausgleich mit einbezogen

AUSGLEICHSMODELLE		
	Separater Steuerausgleich	Ergänzung Ressourcen- und/oder Lastenausgleich mit Sonderausgleich Steuerharmonisierung
		<ul style="list-style-type: none"> › Das Volumen des Ressourcen- bzw. Lastenausgleichs wird durch den Sonderausgleich nicht tangiert. Die entsprechende Beitragspflicht NFA reduziert sich nach Massgabe der Zusatzmittel aus dem Sonderausgleich.
Kommentar	<ul style="list-style-type: none"> › Das Modell erlaubt eine massgeschneiderte und zeitlich befristete Lösung, <ul style="list-style-type: none"> › mit klar begrenzter Beitragspflicht und Höhe, › ist aufwändiger umzusetzen als das Modell „Ergänzung Ressourcenausgleich“, › steht stärker im Widerspruch zu den Grundprinzipien der NFA. 	<ul style="list-style-type: none"> › Das Modell <ul style="list-style-type: none"> › bietet eine sachgerechte und zeitlich befristete Lösung für die Frage der Beitragspflicht und -höhe, › integriert sich soweit möglich in die NFA, › ist weniger aufwändig umzusetzen.

Tabelle 35 Zusammenfassung zweier möglicher Ausgleichsmodelle

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Analyse der aktuellen Grenzbelastungen und die Modellrechnungen zeigen:

Allgemein

- › Mit der Festlegung von Mindest-Grenzbelastungen steht ein Instrument zur Verfügung, mit dem sich ausreichend auf die Steuerbelastung einwirken lässt.
- › Die Festlegung eines einzigen Grenzwertes je Tarif genügt, damit die Ziele erreicht werden können.
- › Eine Erhöhung der Grenzwerte (z.B. beim Einkommen über 25%) verstärkt die Harmonisierungswirkung rasch. In einem solchen Fall würde sich die Frage stellen, ob insgesamt nicht ein genereller Steuer-Systemwechsel anzustreben wäre (z.B. Verbundsystem mit einheitlichen Tarifen).

Einkommen

- › Mit einer Mindestgrenzbelastung gemäss Variante E1 (20% bei einem Einkommen von CHF 150'000 bei Ledigen) kann eine minimale Harmonisierung erreicht werden. Extremfälle bei der Steuerbelastung würden so verhindert, ansonsten verbliebe den Kantonen ein breiter Spielraum in der Gestaltung ihres kantonalen Steuersystems.
- › Mit einer Mindestbelastung gemäss Variante E2 (25% bei einem Einkommen von CHF 150'000 bei Ledigen) würde eine recht weitgehende Harmonisierung erzielt, welche rund die Hälfte der Kantone direkt betreffen, aber nicht zu einer vollständigen Harmonisierung führen würde.
- › Die Varianten E3 und E4 liegen zwischen den beiden anderen Varianten, indem hier verstärkt die Harmonisierung hoher Einkommen angestrebt und damit mittlere Einkommen von der Harmonisierung ausgenommen werden.
- › Weitaus am stärksten Betroffen von allen Varianten sind die Kantone ZG, SZ, NW, OW, AI und AR. Bei diesen Kantonen führen die Mehrerträge zu einer massiven Ausweitung des Steueraufkommens.
- › Bei den Varianten E2 und E4 müssten bei einer Anzahl weiterer Kantone die Grenzbelastungen partiell angepasst werden, die Zunahme beim Steueraufkommen würde sich aber jeweils unter einem Wert von 5% bewegen.

- › Die Harmonisierung wirkt in erster Linie bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze. Bei den stark betroffenen Kantonen ist eine Zunahme der Steuerbelastung auch bei tieferen Einkommen wahrscheinlich.
- › Je restriktiver die Harmonisierungsvorgaben, je stärker steigt das Steueraufkommen. Für die Einkommenssteuer zeigen die Modellrechnungen Zunahmen von total CHF 200 Mio. (E1) bis 650 Mio. (E2).

Vermögen

- › Die Variante V-1 wirkt in erster Linie auf die Kantone mit sehr tiefen Grenzsteuersätzen. Extremfälle werden korrigiert, die meisten Kantone sind nicht betroffen.
- › Mit der Variante V-2 wird eine breitere Harmonisierung erreicht, aber auch in diesem Fall ist die Harmonisierungswirkung relativ moderat.
- › Die Liste der betroffenen Kantone deckt sich zu einem grossen Teil mit derjenigen einer Harmonisierung der Einkommenssteuer. In Variante V-2 umfasst die Liste v.a. die Kantone ZG, SZ, NW, beide Appenzell, UR und GL.
- › Die Wirkungen auf das Steueraufkommen sind für beide Varianten klein. Für V-2 dürfte sie unter 1% der Vermögenssteuereinnahmen der Gesamtheit aller Kantone und Gemeinden liegen.

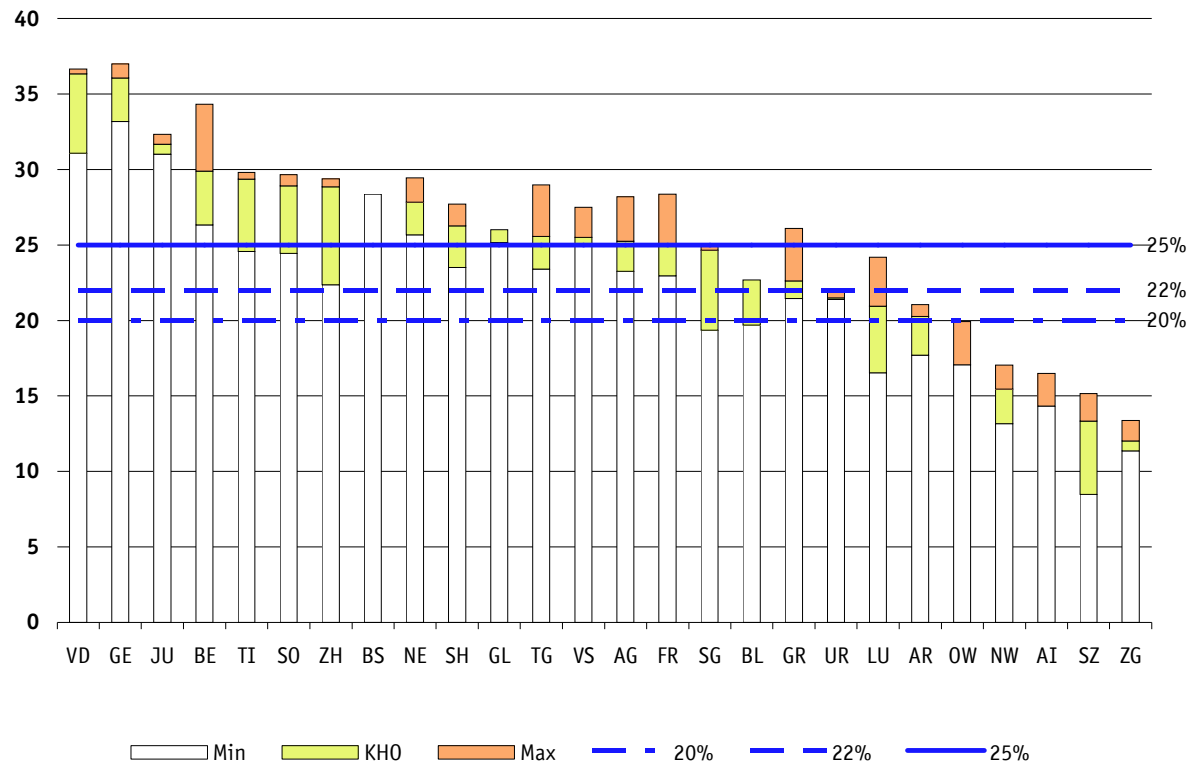
Ausgleichsmodelle

- › Für die Implementierung eines Ausgleichsgefässes stehen zwei Modelle im Vordergrund: einerseits ein separater Steuerausgleich, andererseits die partielle Integration in den Ressourcen- oder den Lastenausgleich.
- › Der Ausgleichsmechanismus ist als Übergangsinstrument zu konzipieren und zeitlich zu befristen.
- › Ob alle betroffenen Kantone in den Ausgleich einbezogen werden sollen oder nicht ist offen. Allenfalls sollte der Kreis der Zahlenden auf die stark betroffenen Kantone beschränkt werden.

ANNEX

GRENZSTEUERBELASTUNG: VERHEIRATETE/CHF 500'000

Grenzsteuerbelastung in %
Verheiratete, 500'000 CHF



Figur 19 Grenzsteuerbelastung des steuerbaren Einkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Kopf- und Kirchensteuer) für das Jahr 2005 für verheiratete Personen bei einer Einkommenshöhe von CHF 500'000. Kantonshauptort (KHO) und kantonales Minimum und Maximum.